№. 126. 1885. 34. Jahrgang.

Berliner Gerichts-Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2–3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf. / monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 27. Oktober.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate November und Dezember zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung" entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Heute eine Beilage.

Landgericht I.

Fünfte Strafkammer.

1. Mahner sind in der Regel keine gern gesehenen Gäste, und ihr ganzes Auftreten erfährt eine schärfere Beurteilung als die eines jeden anderen Besuchers. Deshalb sollten sie klugerweise stets nur mit der größten Besonnenheit ihre Aufgabe erfüllen, während das Gefühl, für ein ihnen verkümmertes Recht einzutreten, leicht zu dem Gegenteil verleitet.

Ein hiesiger Kaufmann hatte am 27. Februar d. J. die unangenehme Ueberraschung, daß ihm ein Wechsel über 1000 Mk. präsentiert wurde, ohne daß er vorher nur eine Ahnung davon gehabt hätte. Nachdem er das Papier geprüft, stiegen Erinnerungen in ihm auf, und er erklärte nunmehr dem Inhaber des Wechsels, dem Kaufmann Hugo Martin Fischer, daß ihm, dem Acceptanten, der Wechsel von einer jungen Dame unterschlagen sei, und die Honorierung müsse verweigert werden. Der Acceptant setzte nunmehr dem Kaufmann Fischer die ganze Angelegenheit genau auseinander und bat diesen schließlich, das Accept zu kassieren, um so die unleidliche Geschichte zu beseitigen.

Fischer gab zwar zu, daß er den Wechsel von der erwähnten Dame erworben habe, drohte indessen: „Wenn Sie nicht zahlen wollen, werde ich mich an Ihren reichen Schwiegerpapa wenden; dieser wird das Papier schon einlösen."

Diese in Aussicht gestellte Mittelsperson war nicht nach dem Geschmacke des Acceptanten, und, um den Schlag zu parieren, teilte er dem Gaste mit, der Schwiegervater werde andern Tages um die und die Stunde hier erscheinen, Herr Fischer möge alsdann sein Anliegen vorbringen, und es werde nicht schwer fallen, ein allgemein befriedigendes Abkommen zu treffen. Letzterer willigte in den Vorschlag ein und war am folgenden Tage zu der verabredeten Stunde wieder zur Stelle. Der Schwiegervater fehlte, es kam zu heftigen Erörterungen, und plötzlich trat eine dritte Persönlichkeit, der Bureauvorsteher eines hiesigen Rechtsanwalts hinzu, den der Acceptant als seinen Rechtsbeistand bezeichnete. Der Ankömmling, der die Auseinandersetzungen der beiden belauscht hatte, riet dem Acceptanten sofort, dem Fischer einfach die Thür zu weisen. Dies geschah, und Fischer entfernte sich.

Es währte jedoch nicht lange, als Fischer, von einem Schutzmann begleitet, sich abermals einfand, um, wie er sagte, den Namen des Rechtsbeistandes, der ihm als Rechtsanwalt bezeichnet worden sei, festzustellen. Der Wohnungsinhaber verweigerte jede Auslassung darüber und lud endlich beide Gäste ein, sich schleunigst zu entfernen. Der Schutzmann kam auch dieser Aufforderung nach, Fischer jedoch wich erst, als er zur Thür hinausgedrängt wurde.

Diese energische Handhabung des Hausrechts hatte jedoch der Beharrlichkeit Fischers noch keinen Dämpfer aufgesetzt; der Unermüdliche betrat zum dritten Male das Zimmer des Acceptanten, um seine Ansprüche aus dem Wechsel geltend zu machen. Aber er war diesmal ebensowenig glücklich; denn er wurde etwas gewaltsam zur Thür hinausbefördert.

Damit hatte die Angelegenheit ihr Ende nicht erreicht. Wir erwähnen hier nebenbei, daß gegen die eingangs erwähnte Dame eine Untersuchung wegen Unterschlagung schwebt; außerdem aber hatte sich Fischer wegen wiederholten Hausfriedensbruches vor dem Schöffengericht zu verantworten.

Nach geschehener Beweisaufnahme nahm der Gerichtshof an, daß ein Hausfriedensbruch nur in zwei Fällen vorliege, und verurteilte den Angeklagten zu je 50 Mk. für jeden Hausfriedensbruch, also insgesamt zu 100 Mk. Geldstrafe.

Hiergegen legte der Angeklagte Berufung ein, und nunmehr hatte die Strafkammer über die Sache zu befinden. Der Gerichtshof hielt dafür, daß der Angeklagte, als er mit dem Schutzmann bei dem Acceptanten erschien, sich in Ausübung seines guten Rechtes zu befinden geglaubt. Dieser Fall wurde daher von der Schuld ebenfalls ausgeschieden, und Fischer nur für einen Fall des Hausfriedensbruches zu 50 Mk. Geldstrafe, ev. entsprechendem Gefängnis verurteilt.

2. Wieder stand ein noch in jugendlichem Alter befindlicher Mensch vor den Gerichtsschranken, die Folgen bewiesenen Leichtsinns zu tragen.

Der in der galvanotechnischen Fabrik des Herrn Koppenheim als Arbeitsbursche beschäftigte, im Jahre 1869 zu Berlin geborene Oskar Wensch wurde im Juli v. J. mit einem Album zu einer Kundin des Fabrikanten geschickt zugleich mit dem Auftrage, von jener Dame sechs Eßlöffel und drei Theelöffel von Neusilber zu holen, damit dieselben nach dem Wunsche der Besitzerin versilbert werden könnten.

Nach seiner Rückkehr von seinem Herrn nach den Löffeln befragt, gab der junge Mensch an, keine solche erhalten zu haben. Damit war denn die Sache vorläufig erledigt. Als jedoch nach einigen Monaten, nachdem der Arbeitsbursche schon die Fabrik verlassen hatte, jene Dame nach dem Verbleib ihrer zu versilbernden Löffel sich erkundigte, faßte Herr Koppenheim den Verdacht der Unterschlagung gegen seinen früheren Arbeitsburschen Wensch und stellte demgemäß den Strafantrag gegen diesen, über welchen das Schöffengericht dahin entschied, daß es den Angeklagten Oskar Wensch zu 2 Tagen Gefängnis verurteilte.

Hiergegen legte der Verurteilte Berufung ein. Und wie in der ersten Instanz leugnete er auch in der zweiten das ihm zur Last gelegte Vergehen und beharrte dabei, die Löffel erhalten und in die Arbeitsstube neben der eigentlichen Werkstatt gelegt zu haben, indem er zugleich seine nach der Aussage des Herrn Koppenheim gethane Aeußerung, daß er die Löffel von jener Dame garnicht in Empfang genommen habe, bestritt.

Nach der Bekundung der Zeugen nahm jedoch der Gerichtshof den Thatbestand der Unterschlagung für erwiesen an und entschied nur insofern zu Gunsten des Angeklagten, daß er das Urteil des Vorderrichters von 2 Tagen Gefängnis zu einer Geldstrafe von 20 Mark event. 2 Tagen Gefängnis milderte.

Amtsgericht I.

Neunundachtzigste Abteilung.

Ein Paar Brillantohrringe sind ein so kostbares Ding, daß es sich wohl verlohnt, ihretwegen einen Prozeß anzustrengen und denjenigen zur Rechenschaft zu ziehen, der die Kleinode ihrem rechtmäßigen Eigentümer vorenthalten will. Und im vorliegenden Fall wird der Wert besagter Ohrringe noch dadurch erhöht, daß sie gewissermaßen als Friedensstifter zwischen Eheleuten gedient haben, die bis dahin in Unfrieden gelebt.

Frau Eva Christiane Janson hatte von einer Frau Schreiber ein Paar Brillantohrringe, die einen Wert von mehr als 200 Mk. repräsentierten, erhalten, um dieselben zum Vorteil der Frau Schreiber zu veräußern mit der Maßgabe, daß sie, die Frau Janson, 30 Mk. von dem erlösten Gelde für sich zurückbehalten dürfe.

Nun schwebte zwischen Frau Schreiber und ihrem Gatten die Ehescheidungsklage. Frau Schreiber hatte ihren Mann verlassen, und kannte dieser den Aufenthalt seiner Frau nicht. Diesen Umstand benutzte Frau Janson, welche der Frau Schreiber gegenüber behauptete, daß sie die von dieser erhaltenen Ohrringe nicht los werden könne. Sie ging zu Herrn Schreiber, setzte diesen von dem Aufenthalt seiner Frau in Kenntnis und teilte ihm auch die getroffenen Abmachungen wegen der Ohrringe mit. In letzterer Hinsicht verabredete nunmehr Herr Schreiber mit der Frau Janson, diese solle mit dem Schmuck zu einem Juwelier gehen, bei welchem dann er, Schreiber, selbst sich gleichfalls einfinden würde, um die Ohrringe als sein Eigentum zu reklamieren. Wer aber nicht zu dem Juwelier kam, das war Frau Janson. Diese war vielmehr, um es doch auch mit der anderen Partei nicht zu verderben, zu Frau Schreiber gegangen, hatte ihr erzählt, daß ihr Ehemann zu ihr kommen würde und, — so lautete wenigstens ihre Auffassung der Sache, — hatte jener die Ohrringe, die sie nicht los werden konnte, wieder zurückgestellt.

Am selben Abend der Zusammenkunft beider Frauen kam auch wirklich Herr Schreiber zu seiner Gattin, und es soll nach den eigenen Angaben der Ehegatten zu äußerst lebhaften Auseinandersetzungen zwischen ihnen gekommen sein. Diese fanden dann am folgenden Tage zwischen Frau Schreiber und Frau Janson in handgreiflicher Weise eine Fortsetzung. Erstere griff die letztere deshalb an, daß sie sie, die Frau Schreiber, bei ihrem Manne verlästert habe, und bezichtigte dann auch die Frau Janson der Unterschlagung der Ohrringe, was die Beschuldigte jedoch energisch bestritt.

Dasselbe that sie auch vor Gericht, wo sie sich eben gegen die Anklage wegen Unterschlagung zu verantworten hatte. Um die Nachdrücklichkeit des Angriffs der Frau Schreiber gegen sie klar zu machen, zeigte Angeklagte eine große Reibekeule vor, mit welcher sie mißhandelt worden sei.

Der als Zeuge ebenfalls vor Gericht anwesende Herr Schreiber bekundete zur Verteidigung der Aussagen seiner Frau folgendes: Eines Morgens habe es an die Thür des Zimmers, in dem er sich befand, geklopft. Da habe er zu dem gleichfalls im Zimmer befindlichen Dienstmädchen gesagt: „Mach' nicht auf, das ist gewiß meine Alte." Seine Vermutung hatte ihn nicht getäuscht. Doch sein hartes Herz hat sich erweicht, als seine Frau ihm thränenden Auges zugerufen: „Höre mich doch an, Richard, mir sind ja die Brillantohrringe gestohlen worden." Der gemeinsam empfundene Verlust des Kleinods versöhnte die beiden Gatten wieder miteinander; der Ehescheidungsprozeß wurde niedergeschlagen.

Den Schaden allein hatte Frau Janson. Der Gerichtshof schenkte ihren Beteuerungen weniger Glauben als den eidlichen Aussagen der beiden Zeugen und verurteilte sie wegen Unterschlagung zu 2 Wochen Gefängnis.

Polizei- und Tages-Chronik.

Das „Hineingeben von Effekten" (Report-Deportgeschäfte) enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte.

Der in der Ueberschrift vorfindliche Satz ist entnommen aus der allgemeinen Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes, welche übereinstimmend an die Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten ergangen ist. (Neumann, Börsensteuergesetz S. 138.) Hiergegen tritt ein hiesiges Börsenblatt in einer Erörterung, überschrieben „Die Stempelpflichtigkeit des Hineingebens und Hereinnehmens" mit Heftigkeit, ja man darf sagen mit Gereiztheit auf. Wer ein Gesetz auslegen will, darf aber weder gereizt noch heftig sein, sonst passiert ihm, was dem Verfasser der beregten Artikel zugestoßen ist, er geht fehl. Wir heben zuerst folgenden Satz hervor: „Es giebt eben kein sogenanntes Anschaffungsgeschäft, es giebt nur Anschaffungen zur Tilgung eines Guthabens."

Der Verfasser ist wahrscheinlich im Besitz verschiedener Pandektenkompendien und Lehrbücher des preußischen Rechts, wohl auch des Allgemeinen Land-Rechts; da findet sich für den, welcher im Register sucht, das Wort „Anschaffung" allerdings nicht, und somit gäbe es kein Anschaffungsgeschäft. Hätte der rechtsgelehrte Verfasser im Register zu einem deutschen Handelsgesetzbuch nachgeschlagen, und wäre es nur der kleine Litthauer, so würde er das Wort „Anschaffung" gefunden haben und auf Art. 271 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches hingewiesen sein. Eine geringe Bekanntschaft mit dem Stempel-

Gesetz in früherer Fassung hätte dahin führen können, daß auch dort bereits von Anschaffungsgeschäften die Rede ist; wäre dann in einem Register z. B. von Jürgens Stempelgesetz nachgeschlagen worden, so hätte auf den richtigen Weg gelangt werden können; denn daselbst ist S. 139 auf Goldschmidts Handbuch des Handelsrechts 2. Aufl. S. 544 hingewiesen. Auf eingegangene Erkundigung wäre dann wohl der Prof. Dr. Goldschmidt als ein ganz achtbarer Jurist erkannt worden, dessen Wort nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. Er sagt S. 544: „Als Anschaffungsgeschäft gilt nicht ein jedes Erwerbsgeschäft, sondern nur ein unmittelbar oder doch mittelbar auf den Erwerb des Eigentums, bezw. des Usukapionsbesitzes gerichtetes, entgeltliches Rechtsgeschäft."

Es giebt also doch wohl ein Anschaffungsgeschäft. Wenn der Rechtsgelehrte der vorgedachten Zeitung abermals gar sagt: „Es giebt nur Anschaffungen zur Tilgung eines Guthabens," so glauben wir dies als durchaus unverständlich bezeichnen zu dürfen. Um dem Verfasser beregten Artikels zu seinem Recht zu verhelfen, wollen wir wörtlich seine Erklärung von Anschaffung hierher setzen:

„Unter Anschaffung versteht der jüngste Lehrling bis zum ältesten Chef nicht das Abschließen irgendeines Geschäfts, sondern lediglich und ausschließlich Rimessen zur Tilgung einer fälligen oder fällig werdenden Schuld. Der Bankier, welcher für seinen Kunden Effekten gekauft, oder für ihn in blanco acceptiert hat, der Kaufmann, welcher Ware auf Kredit verkauft hat, ersucht um Anschaffung, und der Kommittent oder Käufer macht die Anschaffung, indem er für das Guthaben des anderen bares Geld oder Wechsel oder andere Wertpapiere remittiert. Was sich sonst der Jurist oder Laie in kaufmännischen Dingen unter „Anschaffung" ausspintisierte, ist gleichgiltig, weil unrichtig. Man verwechselt dabei den kaufmännischen Begriff der Anschaffung mit dem der Verschaffung und Beschaffung. Wer 10 000 Mk. Konsols erwirbt durch Zahlung des Preises, der hat sie gekauft; wer sie erwirbt durch Umwechselung gegen 10 000 Mk. 4% Prioritäten, der hat sie eingetauscht; wer sich solche leiht, der hat sie sich verschafft, und wer außerordentliche Anstrengungen macht, um sie zu erlangen, der hat sie sich beschafft."

Die Kurzsichtigkeit ist hier in der That eine erstaunliche; der Verfasser übersieht, daß er selbst das Wort „Anschaffen" in einem solchen Sinne braucht, daß damit verschiedene Arten der Anschaffungsmittel gedeckt werden. Die Thatsache der Anschaffung ist vollendet, gleichviel ob durch Tausch, Annahme an Zahlungsstatt u. s. w. Hiermit ist die Stempelpflichtigkeit vorhanden. Das Gesetz umfaßt mit „Anschaffungsgeschäft" alle die hinter der Anschaffung zu Eigentum liegenden Rechtsgeschäfte; es ist damit sogar auch der Kauf einbegriffen.

Endlich wendet sich der Verfasser der Frage zu: „Zu welchem Zwecke nimmt man denn herein?" Die Antwort lautet:

„Man nimmt Effekten herein entweder,

1) weil der Besitzer des betreffenden Effekts einen Anspruch auf Vergütung von usancemäßigen Zinsen seitens des Abnehmers hat, und der Hereinnehmer diese Zinsen während der Dauer seiner Inhaberschaft genießen will, während der Hineingeber sich für die Zeit des Engagements auf seine Papiere Geld beschafft in der Absicht, seine Haussepposition in dem Papier zu konservieren;

oder 2) weil er die Effekten in blanco verkauft hat und es vorzieht, seine Position zu erhalten, indem er die Stücke zur Erfüllung des laufenden Verkaufsengagements beschafft unter gleichzeitigem Vorbehalt der Rücklieferung an den Hineingeber, während er durch Ankauf der fehlenden Stücke seine Position definitiv verlassen würde;

oder 3) weil er die Effekten an dem einen Platze brauchte, während er sie an einem anderen Platze übrig hat, so daß er in die Lage kommt, dasselbe Quantum derselben Effekten an dem einen Platze hereinzunehmen und an dem anderen hineinzugeben;

oder 4) weil er die Stücke behufs Vertretung in einer Generalversammlung benutzen will.

Mit dieser Exemplifikation sind die Fälle des Hineingebens und Hereinnehmens nicht erschöpft. Alle aber haben das gleiche Merkmal, daß sie keine Anschaffungsgeschäfte sind, und daß nur ein einziges Geschäft beabsichtigt wird, bei welchem die Rücklieferung als Korrelat der Lieferung ausbedungen ist."

Hier wollen wir nur an die Nr. 4 anknüpfen. Der gelehrte Verfasser scheint nicht an Art. 249 ff. des neuen Aktienrechts gedacht zu haben. Wer gegen Entgelt zum Ausüben des Stimmrechts Aktien leiht, ist strafbar. Dem steht das Erwerben von Aktien gegen Entgelt gegenüber. Der Verfasser der obigen Antwort hat sicherlich nicht an eine strafbare Handlung gedacht, sondern an den gestatteten Erwerb und die Ausübung des Stimmrechts. Der Erwerb des Stimmrechts setzt Erwerb der Aktien voraus; ob man nun sagt, man habe sich die Aktien be-, ver- oder reingeschafft, steht vollständig in sprachlicher Liebhaberei. Im Sinn der Rechtswissenschaft hat der Stimmende zur Erlangung der Aktien ein Anschaffungsgeschäft geschlossen, welches stempelpflichtig ist. Werden die Aktien wieder zurückgegeben, so tritt für jeden, der nicht verblendet ist durch Eifer u. s. w., ein zweites Anschaffungsgeschäft zu Tage.

Was den Report und Deport überhaupt betrifft und das damit im Zusammenhang stehende Hineingeben und Hereinnehmen, so werden wir hierauf in einem besonderen Artikel eingehen. Für heute genüge die Bemerkung, daß vor etwa 25 Jahren der damalige Syndikus der Kaufmannschaft von Berlin, Geh. Justizrat Hinschius, das Reportieren als ein Pfandgeschäft auffassen wollte. Seitdem ist diese Ansicht nicht wieder aufgetaucht; es herrscht Uebereinstimmung, daß zwei Kaufgeschäfte abgeschlossen werden, also zwei Anschaffungsgeschäfte; dem Reich steht ein zweimaliger Stempel zu.

Wir haben hier nicht in Frage gezogen, ob es etwa besser gewesen wäre, wenn das Reichsstempelgesetz nicht erlassen worden wäre; wir haben hier nur erörtert, was das Gesetz besagt. Das Gesetz ist keineswegs so unbedachtsam gefaßt, daß es in seiner Anwendung durch solche juristische (?) Träumereien beseitigt werden könnte, wie sie sich der Verfasser des besprochenen Artikels erlaubt hat. Daß die Konvertierung der $4^1/_2$ % Pfandbriefe der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in 4 % nicht Anschaffungsgeschäfte enthält, haben wir bereits ausführlich an dem Beispiel der preußischen Konsols (vgl. Nr. 123 vom 20. Oktober dieser Ztg.) dargelegt.

** In einer Nacht gelang es einem seinen Acker einmal persönlich bewachenden Bauern, einige Dorfbewohner zu ertappen, wie sie eine auf seinem Felde befindliche sogenannte Kartoffelmiete aufgedeckt hatten und bestahlen. Sie behaupteten vor Gericht, es liege in ihrer Handlungsweise nur ein Felddiebstahl; das Gericht begründete aber ihre Bestrafung wegen gemeinen Diebstahls, wie folgt: Felddiebstahl ist davon abhängig, daß die Entwendung von Früchten von Aeckern, Wiesen u. s. w. stattgefunden hat. Zu den Früchten auf dem Felde zählt der gewöhnliche Sprachgebrauch die noch nicht vom Boden getrennten, aber auch die getrennten bis zur Einheimsung. Insbesondere begreift man unter jener Bezeichnung auch die gesammelten und zum Zweck der Abfuhr auf dem Felde in Haufen aufgestellten Früchte, selbst wenn sie zum einstweiligen Schutze gegen Witterungseinflüsse bedeckt werden. Dagegen ist nach dem Sprachgebrauche und dem Sinne des Gesetzes die Frucht jedenfalls dann nicht mehr auf dem Felde, wenn sie eingeheimst, d. h. an denjenigen Ort gebracht ist, welcher zu ihrer Verwahrung bis zu ihrem Verbrauch oder ihrer Verwertung, überhaupt zu einer dauernden Aufbewahrung bestimmt ist, ohne Unterschied, ob sich ein solcher Aufbewahrungsort auf dem Gehöft oder auf dem Felde und insbesondere auf dem Felde, auf welchem die Frucht gewonnen ist, befindet. Ist das Einheimsen der Frucht vollendet, so fehlt es an jedem Grunde, bei Entwendung derselben die Diebstahlsstrafen auszuschließen.

** Eine reiche, ältere Dame hatte sich einen jungen, armen, aber edelgeborenen Mann geheiratet und gleich nach der Verheiratung mit ihm einen Vertrag dahin geschlossen, daß sie ihm eine Jahresrente zahlen wolle, wogegen er ihr gestattete, von ihm stets getrennt leben zu dürfen. Nach Verlauf einiger Jahre wurde der alten Dame das Alleinleben langweilig, und zahlte sie ihrem Manne die Rente nicht, um ihn an sich zu fesseln. Er jedoch zog die Rente vor, klagte deshalb, wurde aber aus folgenden Gründen abgewiesen: Einer urkundlichen Uebereinkunft zwischen Eheleuten, für immer getrennt leben zu wollen, ist rechtliche Wirkung nicht beizumessen; sie ändert also die zwischen Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnisse nicht. Sie widerspricht bestimmten gesetzlichen Vorschriften und ist deshalb als unsittlich und rechtlich unwirksam anzusehen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß ein thatsächlicher Erfolg dieser Trennung durch ein gerichtliches Erkenntnis herbeigeführt werden kann; denn dies kann unter lebenden Ehegatten eben nur durch einen an bestimmte Gründe gebundenen und eine vorgängige genaue Sachuntersuchung voraussetzenden Richterspruch geschehen, wogegen eine vertragsmäßige Auflösung der Ehe unter den Ehegatten selbst gesetzlich verboten ist. Wenn vermittelst solcher Vereinbarung ein Ehemann sich verpflichtet, seiner Ehefrau ein von ihm getrenntes Leben für immer zu gestatten und eine Rückkehr derselben zu ihm niemals und unter keinen Umständen von ihr zu verlangen, so verhielt sich diese Gestattung offenbar als eine vom Ehemann übernommene vertragsmäßige Leistung und die Vorteile, welche ihm seine Ehefrau durch jene Vereinbarung dagegen zuwandte, als deren Gegenleistung. Schon deshalb können hier Leistung und Gegenleistung nicht von einander geschieden und nicht beides einer abgesonderten rechtlichen Beurteilung unterzogen werden.

** In Bezug auf die polizeilichen Brottaxen hat der Strafsenat des Kammergerichts am Montag in der Revisionsinstanz zwei wichtige Entscheidungen gefällt. Die erste bezieht sich auf eine Verordnung der Polizeiverwaltung zu Bottrop (Westfalen) vom 14. IX. 84, wonach die Preisverzeichnisse der verschiedenen Backwaren der dortigen Bäcker mit dem polizeilichen Stempel versehen und alle Monat erneuert werden sollen. Eine Anzahl dortiger Bäcker, welchen wegen Kontravention gegen diese Verordnung Strafmandate zugegangen waren, hatte hiergegen auf gerichtliche Entscheidung angetragen, wurde jedoch sowohl vom Schöffengericht wie von der Strafkammer zu Münster mit dem Einwande, daß die qu. Verordnung gegen die Gewerbeordnung verstoße und nicht rechtsverbindlich sei, abgewiesen. Sie legten Revision beim Kammergericht, als höchstem Landesgerichtshof (sog. „Kleines Obertribunal"), ein, wurden aber damit ebenfalls in Rücksicht darauf, daß die Verordnung gesetzmäßig, nämlich nach vorheriger Beratung mit der Gemeindebehörde zustande gekommen war, zurückgewiesen. — Die zweite Entscheidung betraf die Frage, ob die Polizeibehörde berechtigt ist, bestimmte Gewichtsgrößen für Backwaren festzusetzen. Der Bürgermeister v. Stoppenberg (Westfalen) hatte nämlich unterm 23. Oktober 1879 eine Polizeiverordnung erlassen, worin es u. a. heißt, daß die dortigen Bäcker ihre Schwarzbrote nur im Gewicht von 5 und $2\frac{1}{2}$ Kilo backen dürfen und einen polizeilich abzustempelnden Aushang darüber in ihrem Verkaufslokal führen sollen. Als nun der Bäcker R. seinen Aushang, worin auch 10 Kilo schwere Schwarzbrote angeführt waren, weil diese seiner Angabe nach am besten gingen, während die von der Polizei vorgeschriebenen Sorten nur wenig gingen, abstempeln lassen wollte, verweigerte die Polizei die Abstempelung und ließ später, weil R. trotzdem die Zehn-Pfundbrote führte, demselben ein Strafmandat zugehen, wogegen er auf gerichtliche Entscheidung antrug. Sowohl das Schöffengericht wie die Strafkammer zu Essen, bei welcher die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt hatte, erkannten indes auf Freisprechung. Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, indem sie die Annahme des Vorderrichters für rechtsirrtümlich erachtete, und auch die Oberstaatsanwaltschaft war dieser Ansicht, indem sie des weiteren ausführte, daß es sich hier ja eigentlich garnicht um eine „Taxe" handle. Der Polizei stehe das Recht zu, das Gewicht festzusetzen; dann könne sich der Bäcker aber immer noch den Preis und andernfalls, wenn die Polizei den Preis festsetze, das Gewicht machen. Da hier die Polizei nur eines der ihr zustehenden Rechte ausgeübt, so sei die Vorentscheidung aufzuheben. Herr Rechtsanwalt Koffka als Verteidiger führte dagegen aus, daß hier nur in Frage komme, ob die Gewerbeordnung die Polizei zu derartigen Verordnungen berechtige, und das sei zu verneinen. Das Kammergericht entschied hierauf, daß die Revision der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen sei. — Der Polizei sei allerdings nicht verwehrt zu bestimmen, daß Backwerk nach einem Gewichtseinheitssatz ausgebacken werde, um so eine Kontrolle für das Publikum zu ermöglichen. Wenn die Polizei dagegen auch die Gewichtsgröße festsetze, so befinde sie sich mit dem Prinzip der Gewerbeordnung im Widerspruch und würde die Ausübung des Gewerbes lahmlegen.

** Eine für Zeitungsspediteure wie für Zeitungsleser sehr wichtige Frage ist eben der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet. Eine Polizei-Verordnung verbietet den Verkauf von Zeitungen auf der Straße an Sonntagen. Bis vor einem Jahre etwa konnte der Verkauf an Sonntagen unter Beobachtung gewisser Rücksicht auf die Kirchenstunden ruhig betrieben werden, dann erfolgte die vollständige Verbannung der Verkäufer von der Straße. Nun hat sich indessen bezüglich des Zeitungs-Abonnements eine Praxis herausgebildet, wie sie nur die Großstadt zeitigen kann. Die tausend und aber tausend von Leuten, die in so früher Morgenstunde zur Arbeit gehen, daß die Zeitung sie in ihrer Wohnung nicht mehr antreffen würde, bezahlen den Spediteuren den Abonnementspreis, nehmen aber ihre Zeitungen jeden Morgen auf dem Wege zur Arbeit auf einem der Plätze in den Hauptverkehrsadern in Empfang, auf denen die fliegenden Händler sich etabliert haben. Auf allen Plätzen Berlins sind solche Distributionsstellen. Ein hiesiger Spediteur, der nun, wie die „Nat.-Ztg." mitteilt, auch am Sonntag seinen Abonnenten die Zeitungen auf offener Straße überreichte, ist deshalb der Uebertretung der Polizei-Verordnung angeklagt und vom Schöffengericht auch verurteilt worden. Er gedenkt, zu appellieren und den Gesichtspunkt geltend zu machen, daß er die Zeitung nicht verkauft habe, was allein die Verordnung untersage.

** Ein Gutsbesitzer hat einen See auf seinem Gute. Er klagte gegen den Landrat, welcher in einer Verfügung von der Voraussetzung ausging, daß der See ein geschlossenes Gewässer sei mit dem Antrage, es möge gemäß § 120 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 entschieden werden, daß der See zu den nicht geschlossenen Gewässern gehöre. Das Oberverwaltungsgericht erkannte am 20. XI. 1884 auf Zurückweisung der Klage. Dem Kläger gegenüber, welcher in seinem Fischereirechte geschädigt zu werden behauptet, erscheint bezüglich der Frage, ob der See als ein geschlossenes Gewässer anzusehen ist, nach der Natur der Sache als die zur Vertretung des öffentlichen Interesses berufene Behörde diejenige, welche zur Verwaltung der Fischereipolizei auf jenem See zuständig ist. Dies ist der Amtsvorsteher, nicht aber der Landrat; diesem fehlt gesetzlich die Passivlegitimation zur Uebernahme der Parteirolle des Beklagten.

** Der von der Schweizer Behörden wegen eines Mordes verfolgte und von unsrer Kriminalpolizei hier verhaftete Schneidergeselle Joseph Strauß aus Klagenfurt ist dem Buchhändler Letto vorgestellt worden, auf den bekanntlich in der Schweiz vor etwa zwei Monaten ebenfalls ein meuchlerischer Ueberfall verübt worden ist. Die Konfrontation ergab jedoch, daß Strauß zu dem letzterwähnten Attentat in keiner Beziehung steht. Von den Schweizer Behörden hat Herr Letto übrigens über den Verlauf der Untersuchung dieser Mordaffaire keine Nachricht. Es dürfte der Grund hierfür wohl darin zu suchen sein, daß der dienstliche Verkehr zwischen den einzelnen selbständigen Schweizer-Kantonen ein sehr schwerfälliger ist, und außerdem die Vernehmungen der französischen Studenten aus Lyon, welche dem Herrn L. zur Hilfe kamen, von Seiten der französischen Behörden bewirkt werden müssen. Herr L. ist noch recht schwach und körperlich im hohen Grade mitgenommen; die in der Lunge befindliche Kugel verursacht ihm große asthmatische Beschwerden.

** Der bei dem im Jahre 1883 flüchtig gewordenen Bankier Koeppe in Stellung gewesene Kassenbote Th. wurde vorgestern wegen Unterschlagung verhaftet. Nach Eröffnung des Konkurses über das K.'sche Bankgeschäft war der Inhaber desselben flüchtig geworden, hatte aber vor seiner Abreise dem Th. Wertpapiere über etwa 6500 Mk. mit dem Auftrage übergeben, dieselben an einen hiesigen hochgestellten Beamten, der mit ihm in Geschäftsverbindung stand, abzuliefern. Th. hat seinen Auftrag jedoch nicht ausgeführt, sondern die Wertpapiere für sich behalten in der Annahme, daß der Verdacht der Unterschlagung auf seinen Prinzipal fallen würde.

** Am 24. d. M. abends teilte ein unbekannter junger Mann dem in einem Abzahlungsgeschäft in der Katharinenstraße beschäftigten Kassierer De. auf der Straße mit, daß ein in der Zionskirchstraße wohnhafter Eisenbahnbeamter einen guten Teppich auf Abzahlung kaufen wolle, und er etwas verdienen könne, wenn er sich dorthin bemühen wollte. De., der sich die Gelegenheit zum Verdienst nicht entgehen lassen wollte, ließ sich von seinem Prinzipal mehrere Teppiche geben, um sie dem Kauflustigen zur Auswahl vorzulegen. Der Unbekannte bat, mitgehen zu dürfen, und wurde mit einem Teppich beladen. Vor dem Hause Linienstraße No. 42 äußerte derselbe den Wunsch, eine Notdurft zu verrichten, und ging auf den Hof des Grundstücks. De., welcher vergeblich auf seine Rückkehr wartete, wurde, als er nach dem Hofe folgte, gewahr, daß das Haus einen zweiten Ausgang nach der Schönhauserstraße hatte, durch welchen der Schwindler mit dem anvertrauten Teppich entkommen war. Der Unbekannte ist etwa 20 Jahr alt, von mittlerer Statur, ohne Bart und trägt einen dunklen Jaquet-Anzug und braunen Hut. Der defraudierte Teppich ist ein Plüschteppich mit dunklem Grunde, roten Blumen und grünen Palmenblättern, 3 Ellen lang und 2 Ellen breit.

** Vor etwa 3 Wochen hatte ein Unbekannter der Frau eines in Charlottenburg wohnenden Ministerialbeamten vom Bahnhof Friedrichstraße aus eine Depesche abgegeben, inhalts deren der Beamte seine Frau und Schwägerin auffordert, ihn aus dem Dienst abzuholen und 100 Mark für gekaufte Geschenke an den Kaufmann Krüger zu zahlen. In der Annahme, daß die Depesche schon abgetragen sei, erschien der Unbekannte in der Wohnung des Beamten, um als Kaufmann Krüger die 100 Mk. in Empfang zu nehmen, entfernte sich aber sogleich, als er wahrnahm, daß die Frau die Depesche noch nicht erhalten hatte. Auf eine der Polizeibehörde erstattete Anzeige gelang es am Sonnabend der hiesigen Kriminalpolizei, den Unbekannten in der Person des mit 10 Jahren Zuchthaus bereits bestraften Arbeiters Bielicke zu ermitteln und zu verhaften. B. hatte sich nähere Kenntnis über die Verhältnisse des Beamten von einer bei demselben als Aufwärterin beschäftigten Verwandten verschafft.

** Ueber einen neuen Logis-Schwindler geht uns nachstehende Mitteilung zu: Am verflossenen Sonnabend wurde die Frau eines in der Rittergasse wohnhaften Konditors von einem Unbekannten in der Roßstraße angesprochen, der ihr erzählte, daß er, soeben mit der Bahn aus Eydtkuhnen kommend, hier eingetroffen sei, daß zwei Eisenbahnwagen, mit seinem Mobiliar gefüllt, für ihn auf dem Ostbahnhof ständen, und daß sein Kutscher mit einer Equipage und zwei Pferden sich auf dem Frankfurter Bahnhofe befände. Im Laufe des Gesprächs erwähnte der Unbekannte ferner, daß er sich gern verheiraten möchte, am liebsten mit einer Witwe und fragte die Frau, ob sie unter ihren Bekannten vielleicht jemand wisse, dem er die Leitung seiner großen Wirtschaft anvertrauen könne. Die Frau lud den Fremden in ihre Wohnung ein, beherbergte ihn über Nacht und verabreichte ihm Speisen und Getränke. Als am folgenden Morgen ihr Gast mit dem Konditor nach dem Ostbahnhof ging, angeblich um dem letzteren seine Sachen zu zeigen, traten beide in der Koppenstraße in eine Restauration. Hier ließ sich der Unbekannte den Schlüssel zum Klosett geben und kehrte nicht wieder zurück. Der Konditor sah nun ein, daß er einem Schwindler

in die Hände gefallen sei, zumal er von dem Restaurateur erfuhr, daß derselbe Unbekannte vor etwa 14 Tagen dasselbe Manöver bei einem im Nebenhause wohnhaften Grünkramhändler gemacht habe. Außerdem soll ein Schuhmacher in der Waßmannstraße auf gleiche Weise geprellt worden sein. Der Unbekannte ist etwa 52—54 Jahre alt, hat blonde Haare und kurzen, graumelierten Vollbart. Er hat eine kahle Platte und in derselben eine Narbe. Bekleidet war er mit schwarzem Rock und Hose, blaugrauem Winterüberzieher und schwarzem Hut.

*** Der Arbeiter Günther ist am Dienstag, dem 20. d. M., in der Alten Jakobstraße vor dem Hause No. 51 durch einen Brauerwagen überfahren worden und hat dabei so schwere innere Verletzungen erlitten, daß er nach Bethanien gebracht werden mußte, wo er bald darauf verstarb. Es ist für die Untersuchung von besonderer Wichtigkeit, daß Zeugen zu diesem Vorfall bekannt werden. Augenzeugen werden ersucht, sich entweder bei der Kriminalpolizei zu melden, oder ihre Wahrnehmungen derselben schriftlich mitzuteilen.

*** Ein Eisenbahnunfall, dem eine Anzahl Pferde zum Opfer gefallen ist, ereignete sich, und zwar aus einer ganz sonderbaren Veranlassung am Freitag auf dem Bahnhof Strausberg der Ostbahn. Einem von hier dort ankommenden Personenzuge mit Wagen IV. Klasse war ein mit Pferden beladener Güterwagen angehängt. Mehrere Passagiere der IV. Klasse hatten den Zug verlassen, und als dieser sich bereits wieder in Bewegung gesetzt, lief einer der ausgestiegenen Passagiere hinterher und rief nach einem großen Packen, den er im Wagen hatte liegen lassen. Einer der noch im Wagen befindlichen Passagiere warf den Packen nun heraus. Dieser fiel aber so unglücklich, daß er unter die Wagen auf die Schienen rollte und den letzten mit Pferden beladenen Wagen hochhob und dadurch zum Umfallen brachte. Der Zug wurde noch rechtzeitig zum Halten gebracht, und dadurch weiteres Unglück verhindert. Die Verwirrung in dem umgefallenen Wagen war gräßlich; die Pferde, schwer verwundet, sämtlich teils mit gebrochenem Rückgrat, teils mit gebrochenen Beinen, mußten getötet werden. Ein Arbeiterwagen aus den hiesigen Werkstätten wurde sofort zur Unfallstätte abgeschickt. Der Zug selbst erlitt eine Verspätung. Von den Passagieren wollte niemand den Packen herausgeworfen haben, so daß die Namen der gesamten Insassen festgestellt werden mußten.

*** Der Selbstmord des Bankiers Liedtmann ruft in betreffenden Kreisen die allgemeinste Teilnahme hervor. Liedtmann, der im Jahre 1871 aus Schweden mit einem nach Millionen zählenden Vermögen hierher kam, wurde bald wegen seiner kühnen Spekulationen in Finanzkreisen bekannt. Zur Zeit des Wiener Krachs war Liedtmann mit seinem Vermögen bis auf 6 Millionen Mark, welches Kapital er nicht angreifen konnte, fertig. Mit den Zinsen desselben spekulierte er von neuem und erwarb sich wieder ein neues kolossales Vermögen. Liedtmann war auch in Sportskreisen sehr bekannt durch seine schönen Pferde und eine Anzahl der edelsten Rasse-Hunde. Er hinterläßt eine kostbare Jagdsammlung, deren glücklicher Erbe laut Testament nebst dem ganzen Vermögen ein hiesiger Premier-Lieutenant a. D. ist. Die Diener sind mit reichen Legaten bedacht. Als Ursache des Selbstmordes giebt man ein unheilbares Leiden an. Die Leiche des Verstorbenen ist auf seinen Wunsch nach einer Leichenhalle und nicht nach dem Obduktionshause gebracht worden.

*** Unser Zoologischer Garten hat Sonnabend Abend einen schweren Verlust erlitten: der schönste afrikanische Löwe, dessen herrlicher Bau und wallende Mähnen die Bewunderung eines jeden Besuchers erregten, ist gestorben. Ob die Todesursache in Alterschwäche oder einer anderen Ursache zu suchen ist, wird die Sektion ergeben. Jedenfalls gehörte das Tier zum ältesten Bestande des Raubtierhauses und war dort seit funfzehn Jahren. Vor einigen Wochen fing es, wie die „Mgd. Ztg." schreibt, an zu kränkeln: das saftigste „Roßbeef" schmeckte ihm nicht mehr, und es genoß nur einen Brei von zermahlenem Fleisch, Eiern und Milch. Sonnabend waren seine Kräfte schon so weit reduziert, daß es auch diese Nahrung verweigerte; sein Kopf ruhte matt auf dem Napf, der den Brei enthielt, und selbst den Zuruf des Wärters, dem es vorher stets eine gewisse Sympathie bezeugte, ließ es unbeachtet. Gegen sechs Uhr ließ der Löwe, indem er sich aufzurichten versuchte, plötzlich einen markerschütternden, langgezogenen und schrillen Klagelaut ertönen, der die gesamten Insassen des Raubtierhauses in die wildeste Aufregung versetzte, gleichsam als wenn die eingekerkerten Genossen des Wüstenkönigs Ende ahnten: unter leiserem Gewimmer brach der Löwe vollständig zusammen und war tot. Erst allmählich legte sich die Erregung der übrigen Tiere, und tiefe Stille trat wieder ein. Interessant ist übrigens die Thatsache, daß die wilden Insassen des Raubtierhauses ihren Wärter Peens sehr genau kennen. Im vergangenen Jahre war der Genannte mehrere Monate an Gelenkrheumatismus erkrankt, so daß er seine amtlichen Funktionen nicht verrichten konnte, und ein Stellvertreter die Fütterung und Pflege der Tiere übernahm. Als der alte Wärter nach Wiederherstellung seiner Gesundheit das Raubtierhaus wieder betrat, wurde er von der Mehrzahl der Bestien sofort erkannt. Besonders ein gewaltiger Königstiger hatte ihn in treuem Angedenken behalten; denn mit seinen funkelnden Augen schaute er den Eingetretenen unverwandt an, um dann durch etliche wilde Sprünge seine Freude zu bezeugen.

*** Die Untersuchungen behufs Gewinnung eines guten Brunnenwassers für die öffentliche Wasserleitung sind nunmehr beendet, und die Berichte der Sachverständigen sämtlich beim Magistrat eingegangen. Der Stadtverordneten-Versammlung wird daher demnächst eine bezügliche Vorlage zugehen.

*** Seitens des Herrn Polizeipräsidenten, jetzigen Wirklichen Geheimen Rats v. Madai ist aus Anlaß des Ausscheidens aus seinem bisherigen Amte auch an das Polizei-Exekutivcorps sowie an die Feuerwehr ein besonderes Abschiedsschreiben gerichtet worden, in dem er in höchst anerkennender Weise der Gesamtthätigkeit der beiden Corps gedenkt und denselben seinen Dank für die treue Unterstützung ausspricht, die sie seinen Bestrebungen für die Sicherheit und das Wohl der Stadt gewährt haben.

*** In der Zeit vom 20. November bis 5. Dezember soll in den Festräumen des Berliner Rathauses ein von dem Verein für häusliche Gesundheitspflege in Verbindung mit dem Verein für Volkserziehung veranstalteter Bazar stattfinden. In demselben wird ein Verkauf solcher Gegenstände veranstaltet werden, welche unter Ausschließung von lediglich der Befriedigung des Luxus dienenden nur dem Bedürfnis bürgerlicher Haushaltung entsprechen, namentlich aber den durch Frauenarbeit angefertigten Bekleidungsgegenständen angehören.

*** Die Inhaber 4½% zum Nennwerte rückzahlbarer Pfandbriefe der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Emission von 1879, machen wir auf die in unserem Inseratenteil enthaltene Bekanntmachung aufmerksam, zufolge welcher nach Einvernehmen mit den beteiligten Hypothekenschuldnern der Gesellschaft die Konvertierung eventl. verstärkte Auslosung sämtlicher noch in Verkehr befindlichen Stücke jener Pfandbrief-Anleihe angekündigt wird. Die Anmeldung zur Konvertierung hat in der Zeit vom 26. Oktober bis einschließlich 11. November cr. zu erfolgen in Berlin bei der Gesellschaft selbst oder bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, bei Herrn S. Bleichröder; in Frankfurt a. M. bei Herren M. A. v. Rothschild u. Söhne; in Köln bei Herren Sal. Oppenheim jun. u. Co. Die Inhaber, welche sich zur Konvertierung melden, erhalten den gleichen Nominalbetrag der eingereichten Stücke in 4% Pfandbriefen zum Nennwerte, während der Börsenkurs in letzter Zeit sich auf etwa 100,80 stellt. Außerdem wird eine Zinsvergütung für die Zeit bis 1. Juli 1886 von ¼% gewährt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist zu bemerken, daß von den 4½% zum Nennwerte rückzahlbaren Pfandbriefen nur die eine Emission von 1879 existiert, diese aber durch die getroffene, schon früher angekündigte Maßregel ganz beseitigt werden soll. Die 4½% Pfandbriefe anderer Jahrgänge sind mit 110% rückzahlbar und werden durch die gegenwärtige Bekanntmachung nicht betroffen. Einen großen Teil ihrer 5% zum Nennwerte rückzahlbaren Pfandbriefe hat die Gesellschaft schon im vorigen Jahre mit günstigem Erfolge konvertiert.

*** Beim Königl. Amtsgericht Berlin I gelangt am 30. cr. das Grundstück der verst. Freifrau Agnes v. d. Malsburg, geb. v. Baumbach, Waldstraße 31a, 5730 Mk. Gebdest.-Ntzw., zur öffentlichen zwangsweisen Versteigerung.

*** Beim Königlichen Amtsgericht Berlin II wird heute, am 27. cr., die Besitzung des Kaufmanns W. Müller in Hermsdorf, Kreis Niederbarnim, öffentlich im Zwangswege versteigert.

*** Städtischer Central-Viehhof. Gestern standen zum Verkauf: 2119 Rinder, 9252 Schweine, 1196 Kälber und 6587 Hammel. Für Rinder zahlte man 34—58 Mk. per 100 Pfd. Fleischgewicht; Schweine erzielten 45—54 Mk. per 100 Pfund mit 20 pCt. Tara; Bakonier 45—46 Mk. per 100 Pfd. mit 50 Pfd. Tara per Stück. Der Preis für Kälber stellte sich auf 34—50 Pfg. per Pfund Fleischgewicht, für Hammel auf 38—52 Pfg.

*** Der Schluß der italienischen Saison bei Kroll findet definitiv Ultimo Oktober statt, aber nicht, ohne daß zuvor (am Mittwoch) noch eine der besten Buffo-Opern Italiens „Der Liebestrank" von Donizetti in Scene geht. Das berühmte Werk ist in Berlin schon lange aus dem Repertoir verschwunden und darf durch die echte italienische Wiedergabe jedenfalls das weiteste Interesse beanspruchen.

*** Die erste Aufführung des Lustspiels Herr und Frau Hippokrates findet in Gegenwart des Verfassers, der gewünscht hatte, ihr beiwohnen zu können, erst morgen im Wallner-Theater statt.

*** Im Walhalla-Operetten-Theater befindet sich „Don Cesar" noch immer im Vollbesitz der Gunst des Publikums, das dem Geket des schmucken Falkeniers Pueblo in Andachtswonne lauscht und sich für das Lied an die Madonna Theresa begeistert. Es wäre also garnicht nötig, den Reiz der Darstellung durch ein Gastspiel zu verstärken; doch konnte immerhin Fräulein Erdösy einige Berechtigung haben, von ihren Erfolgen etwas ermüdet zu sein. Sie gab für einige Abende ihre Kastagnetten an die Hamburger Soubrette Dora Müller ab, und die Direktion konnte für die Stellvertretung kaum eine bessere Wahl treffen. Die vollkommenen Kontraste heben sich stets gegenseitig. Während Fräulein Erdösy eine brünette Schönheit voll Schwung und Feuer ist und über eine Stimme verfügt, die für jeden Ausdruck der Leidenschaft ausreicht, ist Fräulein Dora Müller eine zierliche Blondine, deren Stimme ihrer feinen Taille entspricht, und deren Wesen oder Temperament nur den Anspruch auf lächelnde Grazie erhebt. Die junge Dame ist schon von ihrem früheren Engagement an der Friedrich-Wilhelmstädtischen Bühne bekannt und bestens accreditiert. Sie hat seitdem von ihren Vorzügen nichts verloren und für die Kunst des pointierten Vortrags manches hinzugelernt. Schon ihre erste Arie wurde sehr beifällig aufgenommen und mußte wiederholt werden, und wiewohl die blonde Maritana wenig spanisch war, entzückte sie doch durch ihr anmutiges Spiel, und der Beifall blieb ihr treu bis zur Schlußscene.

— Politische Chronik. In der Schweiz hat man sich zu einem entschiedenen Schritt gegen den Alkoholismus entschlossen. Die Vorstellungen kantonaler Behörden wegen des ausgearteten Wirtschaftswesens wurden immer dringender; dennoch vermochte die Bundesregierung nicht nach Wunsch einzugreifen, da vorher eine Veränderung der Verfassung benötigt war. Eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage, welche die Fabrikation und den Verkauf des Branntweins von der Gewerbefreiheit ausnimmt und dem Bund die Befugnis erteilt, Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf des Branntweins zu erlassen, — ist jetzt der Volksabstimmung unterbreitet, und mit 214 963 gegen 135 951 Stimmen die Reform der Bundesverfassung angenommen worden. — Wie wir bereits erwähnt haben, ist das gegen Louis Riel gefällte Todesurteil bestätigt worden. Die kanadische Regierung scheint jedoch jetzt entgegen ihren früheren Ansichten davon zurückgekommen zu sein, das Urteil vollziehen zu lassen; wenigstens hat das kanadische Cabinet die Räthlichkeit der Ernennung eines Ausschusses erwogen, welcher Riels Geisteszustand nochmals untersuchen soll.

Vermischtes.

— Erwischt. Die Thäter, die den Raubmord gegen den Handelsmann Jeremias in Magdeburg verübt haben, sind bereits ermittelt und zur Haft gebracht. Der „Cöth. Ztg." wird darüber unter dem 25. d. M. geschrieben: Die gestern erfolgte Verhaftung der Jeremias'schen Raubmörder fand in nachstehend geschilderter Weise statt: Im Laufe des gestrigen Vormittags kam der Zimmergeselle Knochenhauer, ein bereits mit zehn Jahren Zuchthaus bestraftes Subjekt, zu einem hier wohnhaften, ihm befreundeten Arbeiter, mit welchem er früher einmal eine Strafe verbüßt hatte, und bat selbigen, doch für ihn zwei Pfandscheine und ein Medaillon zu versetzen. Im ferneren Verlaufe des Gesprächs teilte er ihm noch mit, er habe „ein Geschäft" vor, ob er bei der Partie sein wolle. Eins habe er soeben ausgeführt und gegen 5000 Mk. dabei verdient. Der Freund ging anscheinend darauf ein, und beide begaben sich nunmehr in die in der Tischlerkrugstraße belegene Destillation von Köhler & Krüger, um sich durch einen Trunk zu stärken. Durch Branntwein redselig geworden, erzählte Knochenhauer ferner, daß die zu versetzenden Gegenstände von dem ermordeten Jeremias herrührten, und er selbst einer der Mörder sei. Unter dem Vorwande, die Sachen versetzen zu wollen, entfernte sich nun der „Freund", ging jedoch nicht zum Pfandleiher, sondern nach dem Kriminalgericht auf dem Thränsberge und zeigte der Staatsanwaltschaft die Sache an. In Begleitung eines Schutzmannes kehrte er nach kurzer Zeit zurück, traf aber den Knochenhauer in der Tischlerkrugstraße nicht mehr an. Derselbe hatte jedoch, damit er zu treffen sei, dort hinterlassen, er gehe nach der „Goldenen Marie," einer anderen Destillation auf dem Johanneskirchhofe. Dort angelangt, traf man ihn, inzwischen etwas bezecht, auch richtig an und schritt natürlich sofort zu seiner Verhaftung. Bei seiner am Nachmittage desselben Tages erfolgten Vernehmung räumte er die That unumwunden ein und nannte den Arbeiter Andreas Pussel aus Sohlen bei Schönebeck als seinen Helfershelfer. Während letzterer dem Jeremias die Beine gehalten habe, damit er sich nicht rühren könne, habe er ihn erwürgt. Als er tot gewesen sei, hätten sie ihn ausgeplündert und unter den Feuerherd geschoben. Natürlich wurde Pussel nunmehr in Sohlen sofort verhaftet und nach hier transportiert. Im Gegensatz zu Knochenhauer bestritt er alles. Heute Vormittag fand in der Leichenhalle des jüdischen Gottesackers unweit Sudenburg die gerichtliche Obduktion des Ermordeten statt; sowohl Knochenhauer als Pussel waren zugegen. Als Todesursache wurde „Erwürgen" konstatiert; Knochenhauer gestand wiederum seine Thäterschaft, Pussel leugnete wie tags zuvor, trotzdem ihn der erstere ins Gesicht der Mithilfe bezichtigte.

— Auch ein grober Unfug. Der Buch- und Kunsthändler A. Ganz in Köln hat im Mai d. J. die Vertretung der Firma G. Schumacher in Kopenhagen übernommen, welche Nachbildungen nach Werken der modernen Bildhauerei, namentlich von Thorwaldsen, Canova, Dannecker, Pradier und nach Antiken liefert. Herr Ganz hat nun in seinem Schaufenster einige dieser nachgebildeten Werke ausgestellt, u. a. die „Grazien" und „Aphrodite" von Thorwaldsen und die allbekannte „Ariadne" von Dannecker. Darauf erhielt Herr Ganz von Seiten der Polizei die Aufforderung, diese Sachen aus dem Schaufenster zu entfernen. Da er sich weigerte, diesem Befehle nachzukommen, versuchte der Polizeidirektor, Herr v. König, den Staatsanwalt zum Einschreiten gegen Ganz wegen unsittlicher Handlungen zu veranlassen. Thorwaldsens „Grazien" wie Danneckers „Ariadne" mußten daraufhin dem Herrn Staatsanwalt zur Prüfung auf ihre Unsittlichkeit hin vorgeführt werden. Der Herr Staatsanwalt lehnte indes die Verfolgung ab. Darauf wurde von Seiten des Herrn Polizei-Direktors v. König gegen Herrn Ganz ein Strafverfahren wegen „groben Unfugs" eingeleitet, der, wie es in der Klagezustellung heißt, verübt sein soll „durch das Ausstellen von nackten weiblichen Gestalten, die geeignet sind, öffentliches Aergernis zu geben, und solches auch gegeben haben." Die Gerichtsverhandlung, die über diese Art sittlicher Kunstanschauung weiteren Aufschluß bringen soll, ist auf den 24. November cr. angesetzt. („Hmb. Nchr.")

— Unglaublich verstumpft. Einem schauderhaften Verbrechen ist man in Roßwein an der Freiberger Mulde auf die Spur gekommen. Am Freitag starb die 14jährige Tochter des Pantoffelmachers Schönfeld. Als die Totenfrau kam, um an der Leiche die letzten Dienste zu verrichten, fand sie bereits Vorbereitungen getroffen, welche dieselben unnötig machen sollten. Sie untersuchte jedoch die Leiche pflichtgemäß und fand hierbei Spuren einer kürzlich stattgefundenen Entbindung vor. Auf bei der Polizei erstattete Anzeige wurde denn auch durch deren Ermittelungen eine versteckte Kindesleiche unter der Leiche der 14jährigen Tochter aufgefunden. Vater, Mutter und Bruder der Verstorbenen wurden verhaftet. Man bürdet dem Vater eine furchtbare Schuld auf, sowohl in Bezug auf sein angebliches Verhältnis zur Tochter wie zur Ursache des Todes. Allem Anschein nach liegt Vergiftung vor. Jetzt ist auch die Geliebte des Schönfeld jr. verhaftet worden. Dieselbe soll in der Zelle versucht haben, sich zu entleiben.

— Zum Attentat auf den Minister Estrup erzählt einer der Männer, welche Rasmussen festnahmen, Schiffskapitän Larsen, den Vorgang folgendermaßen: „Als ich am Mittwoch Nachmittag in der Allee gegenüber Estrups Wohnung am Toldbodvej 26 spazierte, sah ich Herrn Estrup aus der Bredgade in die erstere Straße einbiegen. Er sah ernsthaft aus. Herr Estrup zog an seiner Thürglocke; in demselben Augenblicke näherte sich ein junger Mann mit den Worten: „Sind Sie Estrup?" Herr Estrup drehte sich halb um und sagte: „Jawohl!" Der junge Mann trat einen Schritt zurück, zog aus seiner äußeren Tasche einen Revolver und feuerte in einem Abstand von zwei Schritten auf Estrup. Dieser zog sich längs der Mauer zur Seite, da die Hausthür noch nicht geöffnet war, und fragte: „Was, Sie schießen auf mich?" Ich lief jetzt über die Straße; aber ehe ich beide Personen erreichte, feuerte der junge Mann noch einen Schuß ab, seine Hand schien mir zu zittern, doch kann ich dies nicht mit Bestimmtheit behaupten. Unmittelbar nach der Abgabe des garnicht treffenden zweiten Schusses ergriff ich den jungen Mann an der Brust und riß ihm den Revolver weg. Kurz darauf war auch Großhändler Toxen Worm zur Stelle und ergriff gleichfalls den jungen Mann. Dieser bewahrte vollständige Ruhe und sagte nur: „Sie brauchen mich nicht anzufassen; ich werde nicht davonlaufen, ich stehe zu meiner That." Ich: „Sind Sie toll, wozu soll das führen?" Er: „Nein, ich bin nicht toll, ich habe meine Prinzipien zu befolgen; ich bin mir meiner That vollständig bewußt und weiß auch, daß ich jetzt verloren bin. Hören Sie auf, mich festzuhalten, das macht nur Aufsehen; ich werde nicht davonlaufen." Nach der Beschreibung des Herrn Larsen ist der Thäter ein Mann von mittlerer Größe, hellem, krausen Haar, mit einem offenen, angenehmen Gesichtsausdrucke, sehr wohl gekleidet. Von seinen Kollegen in der Setzerei wird Rasmussen als ein ausgezeichnet tüchtiger und zuverlässiger Arbeiter geschildert. Er war ein guter Kamerad, dabei fleißig und nüchtern. Vor einigen Monaten trat er bei J. Johen, Florensfjoldsgade 16, in Arbeit. Seitdem hielt er mit einem Genossen zusammen die (konservativen) „Dagens Nyheder." Vor zwei Monaten erklärte er dieselben für das einzige lesenswerte Blatt; später aber gewann er aus diesem Blatte die Ueberzeugung von dem für Dänemark Unglück bringenden Charakter des Estrup'schen Regiments und bestellte das Blatt

ab. Er war in der letzten Zeit ganz fanatisiert und erklärte die Entfernung des Herrn Estrup für den einzigen Rettungsweg. Am Morgen der That sagte Rasmussen zu einem Arbeitsgenossen: „Heute Nachmittag komme ich nicht auf die Arbeit, mir ist nicht ganz wohl.“ Einen anderen Genossen erzählte er, daß er in das Folkething gehen und für sich und ihn zwei Eintrittsbilletts holen wolle. Er brachte das Billet aber nicht. Den Revolver hatte Rasmussen in Nykoebing auf Falster gekauft. Er war damals in der „Lolland-Falsterschen Folketidning“ beschäftigt. Den Gedanken an ein Attentat hatte er damals nicht. Der Minister Estrup wurde nach dem Attentat an der Thüre seines Hauses von mehreren seiner Familienangehörigen empfangen, welche durch die Schüsse herbeigelockt worden waren. Herrn Larsen sagte Herr Estrup: „Bei dem ersten Schusse verspürte ich einen Druck auf der Brust, im übrigen kam ich garnicht zu Schaden und habe nur einen Knopf meines Ueberziehers verloren.“

— Ein nervöser Gaul. Der bekannte Sportsman Mr. Lowe in London kaufte vor einigen Tagen um den Preis von 735 Pfund Sterling ein kostbares Vollblut. Auf dem Wege nach Aldershot begegnete dem Pferde und seinem Führer ein großer Elefant einer wandernden Menagerie; das Pferd begann, bei diesem Anblicke am ganzen Leibe zu zittern, stolperte einige Schritte vorwärts und fiel nach zwei Sekunden, mit Schweiß bedeckt, tot zu Boden.

— Eine verliebte Großmutter. Ein siebzehnjähriger Jüngling aus enorm reicher Familie, welcher sich im großen Kollegium zu Aberdare zur Erziehung befand, ist von dort mit der — achtundfunfzigjährigen Gattin des Direktors, einer mehrfachen Großmutter, entflohen. Der Junge war im Besitze einer bedeutenden Geldsumme; er hinterließ einen Brief, den er augenscheinlich einem Briefsteller entnommen, und worin es heißt: „Mary und ich, wir haben unsere Herzen getauscht, wir sind eine Seele seit langem, jetzt soll uns der Spruch des Priesters auch zu einem Leibe machen.“

— Die Smaragde der Ex-Kaiserin. Eine interessante Erzählung von den Smaragden der Kaiserin Eugenie finden wir in der „Revue Professionelle“. Unter den Hochzeitsgeschenken Napoleons III. an Eugenie von Theba ragte besonders ein mit Smaragden besetzter Schmuck durch Schönheit und Kostbarkeit hervor. Später ließ die Kaiserin die Smaragden aus diesem Schmuck, weil sie dieselben zu einem anderen verwenden wollte, entfernen und durch imitierte, aber überaus geschickt gefertigte ersetzen. Nun wurde im Jahre 1875 auf Befehl der französischen Regierung eine Sichtung der Krondiamanten und Schmuckstücke vorgenommen, und alle die Gegenstände, welche nicht im Verzeichnisse der auf Rechnung des Staates gekauften Schmuckstücke standen, der Kaiserlichen Familie ausgehändigt. Unter ihnen befand sich nun auch der Schmuck mit den unechten Smaragden; diese waren aber, wie bereits bemerkt, so geschickt imitiert, daß selbst der Juwelier, welcher den Wert der Krondiamanten zu schätzen hatte, dieselben für echt hielt und dem Ex-Minister Rouher, dem er sie auf Befehl der Regierung aushändigte, sagte, daß die Kaiserin für dieselben in London ruhig 100 000 Francs fordern könne und sie auch erhalten werde. Eugenie verkaufte dieselben denn auch als echt an den Juwelier Hancock, der dieselben gleichfalls für unzweifelhaft echt hielt. Der Kaiserin kann natürlich wegen dieser Täuschung kein Vorwurf gemacht werden; sie, über deren Haupte so schwere Schicksale dahingezogen, hatte ganz und gar jenen Austausch der echten Smaragden mit imitierten vergessen und dieselben auf die Versicherung Rouhers und des Pariser Juweliers hin für echt in gutem Glauben verkauft. Erst vor kurzem wurde nun die Unechtheit dieser Smaragden konstatiert, und Hancock forderte deshalb die Kaiserin auf, dieselben gegen Zurückgabe der an sie geleisteten Zahlung zurückzunehmen. Anfangs wollte sich die Kaiserin, gekränkt durch diese Zumutung, die ihr geradezu ehrenrührig erschien, nicht zu der Forderung des Londoner Juweliers verstehen; da kam ihr auch jener Smaragden-Austausch wieder in die Erinnerung zurück, und sie zögerte darauf nicht länger, Hancocks Forderungen gerecht zu werden. Sie trägt jetzt diese geschickt imitierten Smaragden, welche selbst die erfahrensten Juweliere getäuscht haben, als Lieblingsschmuck.

— Einsturz der Steinbrüche von Chancelade. Paris, 26. Oktober. Die Steinbrüche von Chancelade bei Périgneux sind eingestürzt und haben das auf einem Hügel erbaute Dorf mit fortgerissen. Zwei vorübergehende Personen sind getötet, 8 Arbeiter des Steinbruches sowie viele Einwohner des Dorfes wurden verschüttet.

— Mord und Kirchenraub. Dem „Mosk. Listok“ wird aus dem Gute Grigorowka bei Charkow berichtet, daß die dort befindliche reiche Kirche am 13. Oktober beraubt worden ist, nachdem der Wächter auf den Stufen vor dem Portal des Heiligtums durch einen Axthieb niedergestreckt worden. Ein Glück, daß die Räuber die Kirchenkasse nicht gefunden haben, in welcher sich ein beträchtliches Kapital in Wertpapieren befand. Der Verlust an dem Kirchen-Inventar wird auf etwa 900 Rubel geschätzt. Die Räuber sind spurlos verschwunden; man mutmaßt nur, daß es die kürzlich aus dem Gefängnis in Issum entlaufenen Sträflinge seien.

— Ein schlauer Richter. Hermann Vambéry, der berühmte Orientreisende, hielt vor einigen Tagen in Budapest einen Vortrag, aus dem wir die folgende interessante Episode wiedergeben: „Während meines Aufenthaltes in Konstantinopel, — so erzählt Vambéry, — war ich Erzieher des Sohnes des damaligen türkischen Finanzministers. Es mochte ein halbes Jahr nach Antritt meines Erzieherpostens sein, als mein Schüler mir eines Tages mitteilte, seine kostbare Brillant-Krapattennadel, ein Geschenk des Padischa, sei ihm abhanden gekommen. Man durchstöberte das ganze Palais, die Nadel aber war und blieb verschwunden. Einige Wochen später kam ein Hodscha, — so nannte man damals die gesetzeskundigen Derwische, die das Richteramt in gewissen Bezirken ausübten, — in das Palais des Ministers. Dieser Hodscha hörte von dem Diebstahle, ließ sich sodann unverzüglich beim Minister melden und versprach diesem, nachdem er vorher einige Fragen an meinen Schüler gerichtet hatte, die verlorene Nadel oder den derzeitigen Besitzer innerhalb vierundzwanzig Stunden herbeizuschaffen. Am folgenden Tage versammelten sich alle Bewohner des Hauses in einem geräumigen Saale und erwarteten den Hodscha mit neugieriger Spannung. Derselbe erschien schon nach wenigen Minuten und ließ sich auf einen Divan in der Mitte des Zimmers nieder. Vorerst betete man, dann forderte der Hodscha die Anwesenden auf, der Reihe nach unter seinen Mantel zu greifen; es sei unter demselben ein Hahn verborgen, der krähe, wenn ihn ein Dieb berühre. Jeder müsse aber die Hände, ohne dieselben anzusehen, rasch verbergen. Alle Anwesenden thaten, wie ihnen geheißen war, der Hahn aber krähte nicht. Schon lächelte ich, daß ich einen Augenblick an irgendein zu produzierendes Wunder geglaubt hatte, als der Hodscha sich erhob und gebot, alle möchten die Hände emporstrecken. Alle Hände waren schwarz, nur die Alis, des Dieners meines Zöglings, waren weiß. „Ali ist der Dieb!“ rief der Hodscha. Der Genannte sank in die Knie, gestand den Diebstahl und holte die vermißte Nadel aus seinem Turban hervor. Der Diener wurde aus dem Saale entfernt, und der Hodscha löste nun auf Verlangen des Ministers das Rätsel. „Ich hielt“, — sagte er, — thatsächlich einen lebenden, aber mit schwarzer Farbe bestrichenen Hahn unter dem Mantel. Die sich unschuldig fühlten, berührten den Hahn und kamen so zu ihren schwarzen Händen. Die Hände des Schuldigen, der nicht den Mut hatte, den Hahn zu berühren, blieben rein. Allah hat mir Verstand gegeben, den Dieb auf diese Weise zu ermitteln.“

— Das Lehrlingswesen in den Vereinigten Staaten. Die Stellung eines amerikanischen Lehrlings zu begreifen, nimmt eine geraume Zeit in Anspruch; und hat man sich mit dieser Frage lange genug beschäftigt, dann kommt man zu dem Schlusse, daß es hier eigentlich gar keine „Lehrlinge“ giebt. Sie sind Hilfsarbeiter mit Rechten, die sich ein anständiger Gehilfe niemals anmaßen würde. Lehrverträge giebt es einfach nicht, und eine Lehrzeit ist wohl hier und da stipuliert; aber der Lehrling hält sich einfach nicht daran, und Zwangsmittel hierfür fehlen. Der Bursche sucht sich gewöhnlich selbst einen „Job“ und macht den Preis, um den zu arbeiten er geneigt ist, mit dem Lehrherrn aus; Ermahnungen oder Aufmunterungen bei Gelegenheit der Aufnahme eines Lehrlings finden niemals statt, und ebensowenig sind die Eltern hierbei zugegen; diese kümmern sich selten um einen solchen Schritt ihres Jungen; bringt er nur jeden Zahltag Geld heim, dann wissen sie ja, daß er arbeitet — wo, ist für sie schon von weniger Interesse. Aber auch der „Boß“ kümmert sich nicht um die Angehörigen des Knaben; es sind viele Fälle bekannt, daß die Eltern nicht wissen, bei welchem Arbeitgeber ihr Sohn beschäftigt ist, oder der Arbeitgeber nicht weiß, wo die Eltern seines Lehrlings wohnen, oder wer sie seien, ja nicht einmal deren Namen kennt. Der Vorname des Burschen ist „Fred“ oder „Pet“, und das genügt dem Lehrherrn vollkommen. Die Bezahlung des Lehrlings ist hier zu Lande in der Regel gut; schon die Gewerkschaften sorgen dafür, daß er ziemlich anständigen Lohn bekommt. Diejenigen Gewerkschaftsvereine, welche stark genug sind, diktieren zu können, schreiben dem „Boß“ sowohl die Anzahl der Lehrlinge wie auch den Lohn vor, den er an dieselben zu bezahlen hat. So z. B. die Zimmerleute, in deren Gewerbe der Lehrling die Hälfte des Gehilfenlohnes, 9 Dollars pro Woche, zu bekommen hat. In manchen Branchen erhalten die Lehrlinge sogar zwei Drittel des Gehilfenlohnes, namentlich für Stückarbeit. Die Gewerkschaftsvereine bezwecken damit, den allzu raschen Nachwuchs in ihrem Geschäftszweige zu verhindern, indem sie annehmen, daß der Meister lieber gleich Gehilfen einstellt, ehe er hohe Löhne an Lehrlinge bezahlt; doch ist der Erfolg in dieser Beziehung nur ein teilweiser; findet der Junge nämlich in sogenannten „Unionshops“ wo die Höhe der Bezahlung des Lehrlings durch Verträge mit dem Gehilfenverein stipuliert ist, keine Beschäftigung, so begiebt er sich einfach zu einem Lehrherrn, dessen „Shop“ nicht von einem Gewerkvereine kontrolliert ist, und arbeitet dort natürlich billiger. Daß ein Lehrling vom Geschäfte weggeschickt wird, ist eine Seltenheit; ist er nicht besonders fähig, so stellt man ihn auf Stückarbeit ein. Hier ist es ihm freigestellt, durch Fleiß viel zu verdienen; will er dies nicht, ist es sein pekuniärer Schaden. Oefter dagegen kommt es vor, daß ein Lehrbursche aus irgendeiner Ursache seine Arbeit plötzlich niederlegt und seiner Wege geht, um anderswo einen Platz zu suchen. Findet er einen solchen nicht, oder überlegt er sich mittlerweise anders, dann geniert er sich durchaus nicht, am zweiten oder dritten Tage wiederzukommen und zu erklären, daß er weiterarbeiten wolle, — was auch in der Regel ohne weiteres angenommen wird. Punkto Pünktlichkeit des Kommens und Gehens nimmt es der Lehrling niemals so genau wie der Gehilfe, und Vorwürfe hierüber beantwortet er gewöhnlich mit einem kühlen „All right.“ Körperliche Züchtigung ist gesetzlich verpönt. Das ist eine Lichtseite der Zustände. Aber die Jungen wissen das und sündigen darauf. Ein Gehilfe wird sich von seinem Kollegen eine Roheit einfach nicht gefallen lassen; aber vom Lehrburschen nimmt er sie entgegen. Was soll er thun? Den Burschen schimpfen? Dieser würde zurückschimpfen, und zwar ganz derbe, mit all' den Tönen eines rohen Straßenjungen. Schlagen? Um des Himmelswillen, nie! Das kann unter Umständen einige Monat Zuchthaus bringen! Ich war Zeuge, wie ein Gehilfe einmal einem Burschen zurief: „Na warte, bis Du frei bist, dann will ich Dir's heimzahlen!“ Die Gehilfen, welche nicht gerne einen Konflikt mit den Behörden riskieren wollen, weichen daher einem Streit mit dem Jungen am liebsten aus, lassen diesen murren und schimpfen, falls er nun einmal seinen launigen Tag hat, und stellen sich, als ob sie die üble Laune desselben nicht bemerkten. Daß die Mittagspause auch für den Lehrjungen eine vollständige Ruhezeit ist, gehört zu den besseren Einrichtungen: zu den besten Einrichtungen gehört es aber nicht, daß ein Gehilfe, der während der Mittagszeit etwas wünscht und den Lehrling höflich ersucht, ihm das Gewünschte herbeizuholen, unter zehnmal neunmal zur Antwort bekommt: „Holen sie sich's selbst, ich halte meine Mittagszeit.“ Ist in den Arbeitsräumen das Rauchen erlaubt, dann wird man bemerken können, daß sich auch der Herr Lehrbub gelegentlich seine Cigarrette dreht und sich von einem der Arbeiter Feuer holt, falls er damit nicht selbst versehen ist. Da, wo nicht geraucht werden darf, laut der größte Teil des Personals. Auch der Lehrjunge kommt zu dem einen oder dem anderen, um sich etwas Kautaback zu holen, der wohl auch nur in den seltensten Fällen verweigert wird. In Arbeitsräumen, wo sich ein Arbeiter von seinen Mitarbeitern necken läßt, erlaubt sich auch der Junge sein Späßchen, etwaige Proteste nicht weiter beachtend, höchstens verlachend. Er wirft nach ihm mit Papierballen, versteckt ihm Material, verwechselt ihm die Kleider u. s. w., und herzlich lachen die Arbeiter mit, wenn dem Burschen eine Foppereі „gelungen“ ist. Eine Begrüßung seitens des Lehrlings auf der Straße oder im Arbeitslokal hat niemand zu erwarten, auch nicht der Geschäftsinhaber: ist der Bursche aus besserem Hause, dann allerdings liegt die Sache etwas anders; aber in der Regel macht sich niemand etwas daraus, wenn der Lehrling das Kommen und Gehen eines Arbeiters weiter nicht beachtet. Auf die theoretische Ausbildung des Jünglings, der man in Europa so anerkennenswerte Beachtung schenkt, legt man hier keinen Wert. Fachschulen giebt es hier nur wenige, und diese wenigen sind sehr spärlich frequentiert; ja man kann ihnen mit gutem Gewissen den Titel „Fachschulen“ kaum zuerkennen. Es sind einfache Lesekabinette; Fachvorträge zu halten, fällt ja niemandem ein. Der Lehrherr kümmert sich auch wenig um die Kenntnisse eines Lehrburschen. Giebt er sich Mühe, so hat er ja Gelegenheit, ein guter „praktischer“ Arbeiter zu werden, wenn nicht, dann ist's eben seine Schuld. Sonntagsschulen existieren übergenug; doch haben diese bloß religiöse Programme; diejenige Sonntagsschule würde bald arg in Verruf kommen, in der etwa andere als rein religiöse Themata zur Sprache kämen; zum Arbeiten und Unterrichten sind die Wochentage da. Uebrigens würden viele Sonntagsschulen doch noch einen dankenswerten Zweck haben, wenn sie imstande wären, die sich immer mehr verbreitende Roheit der männlichen Jugend zu unterdrücken oder doch einzudämmen; aber mit solchen Aufgaben befassen sie sich garnicht.

---

† **Der Strom deutschen Geldes,** der alljährlich seit langer Zeit für die feineren Liqueure in die Taschen des Auslandes fließt, würde gedämmt und naturgemäß reguliert werden, wenn jeder deutsche Consument sich die Mühe nehmen wollte, vorurtheilslos, objectiv und vergleichend zu prüfen, was heute in Deutschland selbst geleistet wird.

Eines unserer hervorragendsten einheimischen Producte, welches sämmtlichen ausländischen Fabrikaten hinsichtlich Feinheit und Güte die Spitze bietet, ist der täglich mehr und mehr in Aufnahme kommende Gesundheits- und Tafelliqueur ersten Ranges „Magenhagen“ von der im Jahr 1826 gegründeten Firma Aug. Widtfeldt in Aachen. Alle Kenner und Liebhaber werden zu einem Versuche mit dieser Neuheit freundlichst eingeladen. Niederlagen des Tafelliqueur Magenbehagen befinden sich in Berlin bei F. Deicke, Hoflieferant, Königstraße 11; Johannes Gerold, Unter den Linden 24, August Martiny, Hoflieferant, Jerusalemerstr. 28.

Theater. Opernhaus. Dienstag: Der Maurer. Wiener Walzer. Mittwoch: Der Prophet. Schauspielhaus. Dienstag: Die Geyer-Wally. Mittwoch: Gastrecht. Das Tagebuch. Deutsches Theater. Gracchus, der Volkstribune. Mittwoch: Ein Tropfen Gift. Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Dienstag und Mittwoch: Orpheus in der Unterwelt. Krolls Theater. Mittwoch: Der Liebestrank. Wallner-Theater. Dienstag: Der Registrator auf Reisen. Mittwoch: Herr und Frau Hippokrates. Victoria-Theater. Dienstag und Mittwoch: Messalina. Residenz-Theater. Dienstag und Mittwoch: Theodora. Königstädtisches Theater. Dienstag und Mittwoch: Die kleine Baronin. Central-Theater. Dienstag und Mittwoch: Die wilde Katze. Ostend-Theater. Dienstag und Mittwoch: Berliner in Kamerun. Luisenstädtisches Theater. Dienstag: Das Testament des Herzogs. Mittwoch: Opernvorstellung. Belle-Alliance-Theater. Dienstag und Mittwoch: Die Sünderin. Lug und Trug.

Walhalla-Operetten-Theater.
Dienstag, zum **35.** Male:
Don Cesar.

Passage. 1 Tr. 9 M. bis 10 Ab.
Kaiser-Panorama.
Die maler. Schweiz. I. Cyclus.
Versailles-Pariser-Ausstellung.
Hertha-Reise. Carolinen-Inseln 2c.
à Reise 20 Pfg., Kind nur 10 Pfg.

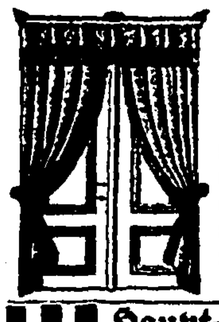

F. Naue,
Elsasser Strasse 72.
Spezial-Geschäft
für
Möbelstoffe, Plüsche, Tischdecken, Teppiche, Lästerstoffe, Gardinen, Sophagestelle und Möbelpoamenten sowie sämmtliche Polstermaterialien.

Hamburg-Amerika.
Jeden Mittwoch u. Sonntag nach
New-York

mit Post-Dampfschiffen der
Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Auskunft und Ueberfahrtsverträge bei
Wilhelm Mahler, Berlin, Invalidenstr. 121
Aug. Langer, Berlin, Invalidenstr. 100. (178.)

Haupt- u. Schlußziehung der Lotterie von Baden-Baden,
4. bis 7. nächsten Monats, Hauptgew. i. W.
M. 50,000, 20,000, 10,000 2c.
Original-Loose à M 6,30 (auf 10 Loose 1 Freilos) empfiehlt, so lange Vorrath reicht
A. Aschenheim, Berlin W., Friedrichstraße 85 zwisch. Behrenstr. u. Unt. d. Linden.

Erste Geld-Lotterie
des Deutschen Vereins v. rothen Kreuz.
Ziehung am 2. u. 3. November cr.
Hauptgewinne M. 150.000, 75.000, 30.000, 20.000, 5 à 10.000; ferner: 10 à 3000, 50 à 1000, 500 à 100, 3000 à 50.
Original-Loose à M. 5.
Antheile 1/2 M. 3. — 1/4 M. 1,50
Porto und Liste 30 Pf.
D. Lewin, BERLIN C. Spandauerbrücke 16.

Seit 1876: 21 Centralgesch. u. über 600 Fil. in Deutschl.!
OSWALD NIER's
(Hauptgeschäft: BERLIN, Wallstrasse 25)
chemisch untersuchte, reine, ungegypste franz. — Naturweine —
Ausführ. Preis-Courant gratis & franco.

Druck von Adolf Knickmeyer, Berlin, Roßstr. 30.

No. 126.
34. Jahrgang.

Beilage der Berliner Gerichts-Zeitung.

Dienstag,
27. Oktober 1885.

Rundschau.

Von Nah und Fern. — Prinz Albrecht von Preußen hat die Wahl zum Regenten des Herzogtums Braunschweig angenommen, und die Deputation, die ihm das einstimmige Votum des Landtags überbrachte, kehrt mit den besten Eindrücken nach der alten Welfenstadt zurück, die hocherfreut über die günstige Wendung der Erbfolgefrage dem Staatsminister Grafen Görtz-Wrisberg für dessen Verdienste um diese Lösung im Reichs- und Landesinteresse eine großartige Ovation darbringen wird. Der Staatsminister wird dem Landtage, der morgen wieder zusammentritt, Bericht erstatten und die weiteren Schritte zur Durchführung der neuen Ordnung in Vorschlag bringen. Von welfischer Seite wurde das Gerücht in Umlauf gesetzt, das Prinz Albrecht das Kommando des zehnten Armeecorps beibehalten und von Hannover aus die Regentschaft führen werde; doch wird mit Recht entgegnet, daß ein soches Verfahren mit der braunschweigischen Landesverfassung in Widerspruch stehen würde, und gerade von einem Regenten aus dem Hause Hohenzollern erwartet man, daß die Achtung vor dem Landesrecht der leitende Grundsatz seiner Regierung sein werde. Das ist die traditionelle Politik seines Hauses und der Grundstein des Vertrauens, auf dem die Neugestaltung Deutschlands unter Führung des großen Siegeskaisers ruht.

Zur Beurteilung der Karolinenfrage ist durch die sichern Berichte, die von deutscher Seite vorliegen, ein ausreichendes Material beigebracht. Die spanischen Berichte, die nunmehr gleichfalls eingetroffen sind, bestätigen, so weit dies aus dem telegraphischen Berichte ersichtlich ist, einfach die deutsche Darstellung, daß der „Iltis" Besitz ergriff, während der Kapitän des „San Quintin" den Altar für seine eigene Aktion noch nicht fertig gestellt hatte. Freilich will der spanische Kapitän mit seinen sonstigen Vorbereitungen schon vor Ankunft des „Iltis" mit den eingeborenen Häuptlingen ein „Ceremoniell für die Besitzergreifung" schriftlich verabredet haben; doch wird nach der sinnreichen Art, in der die Spanier mit Beschaffung von Dokumenten ihren Ansprüchen bisher zu Hilfe kamen, auf diesen Einwand vorläufig nicht viel zu geben sein.

Das österreichische Abgeordnetenhaus beschäftigte sich in der vergangenen Woche ausschließlich mit der Adreßdebatte, bei der die Nationalitäten derart aufeinander platzten, daß es zu Scenen kam, wie sie bisher nur zu den berechtigten Eigentümlichkeiten des kroatischen Landtags gehörten. Den Anlaß gab die Kritik des Abg. Dr. Knotz, des ersten Redners der „schärferen Tonart" über die Vergewaltigung des Deutschtums in Böhmen durch den Statthalter Baron Kraus und die Einführung des Nationalitätenstreits in die Armee. Den Ausbruch der leidenschaftlichsten Erregung verschuldete jedoch der Versöhnungs-Minister-Präsident Graf Taaffe durch den Vorwurf, daß die Opposition durch den Hinweis auf die Raufereien der Mannschaften die Armee selbst angegriffen habe. Die Deutschen protestierten mit Erbitterung, und selbst der Obmann der „milderen Tonart", Abg. v. Plener, forderte, daß Graf Taaffe diese Insinuation zurücknehme. Der Minister-Präsident wurde bald puterrot, bald kreidebleich während dieser stürmischen Scene; aber er nahm nichts zurück und verlas in der nächsten Sitzung einen Brief des Kriegsministers, der ihm bezeugte, daß in der Armee kein Nationalitätenhader, sondern nach wie vor der beste Geist herrsche. Dies war natürlich für die Linke keine Ehrenerklärung, und der Abg. Swoboda gab der unsagbaren Entrüstung seiner Partei wie dem „Widerwillen und dem Abscheu" der deutschen Wählerschaft Ausdruck. Das Stichwort der heutigen Lage laute: „Nicht biegen, lieber brechen." So hatte auch schon Dr. Knotz gesprochen: „Wenn unser altes Oesterreich zerfallen sollte, dann wollen wir Deutsche, niemals aber Czechen werden; lieber deutsch sterben, als czechisch verderben." Mit Nachdruck wurde auch dem katholischen Klerus in Böhmen, der nur die czechischen Interessen vertrete, der Standpunkt klar gemacht, daß er die Deutschen zwinge, massenhaft ins protestantische Lager überzutreten. Einen gewaltigen Eindruck machte der Abg. v. Plener, den die Linke zu ihrem Generalredner gewählt hatte, mit seiner mehr maßvollen Rede, in der er warnend rief: „Oesterreich ist ein künstliches Gebäude und muß auf seinen alten Grundlagen erhalten werden. Die deutsche Staatssprache ist deshalb eine Notwendigkeit, aber keine Beleidigung der Nationalitäten, unter denen die deutsche als Begründerin des Reichs den ersten Platz einnehmen müsse. Die Deutschen würden den Föderalismus nie und nimmermehr zugeben, sondern ihn bis zum Aeußersten bekämpfen. Nur mit Wahrung des Rechts und der Stellung des deutschen Stammes könne Oesterreich aus den Gefahren des Zerfalls, von denen es bedroht sei, sich siegreich erheben." Nach Schluß der Debatte erklärte der Abg. Dr. Knotz in persönlicher Bemerkung, daß er allerdings für die Uebergriffe der Czechen den Minister-Präsidenten selbst verantwortlich mache, daß durch das Schreiben des Kriegsministers nichts widerlegt sei, daß im Abgeordnetenhause nicht in byzantinischer Weise die Vorgänge vertuscht werden dürften, daß Graf Taaffe auch mit diesem Manöver sein altes verlogenes und perfides System befolge und, während er die Linke beschuldige, selbst der gewesen sei, der den nationalen Zwist in die Armee getragen habe. Nach dieser Würdigung des Versöhnungs-Ministers entzog der Czeche, Graf Clam-Martinitz, der als Vice-Präsident zur Beschwichtigung des Sturmes rastlos die Glocke geläutet hatte, dem Redner das Wort. Dasselbe Schicksal hatte der Abg. Türk, der die Befürchtung aussprach, daß man im österreichischen Abgeordnetenhause demnächst einen Maulkorb bekommen werde. Bei der Abstimmung wurde selbstverständlich der Adreßentwurf der Rechten angenommen, doch nur mit einer Majorität von 24 Stimmen. Dagegen stimmten außer dem deutschen und dem deutsch-österreichischen Klub die Mitglieder des Coronini-Klubs, die südtyrolischen Italiener, die Demokraten und Antisemiten. Der Obmann der Deutschklerikalen, Fürst Alfred Liechtenstein, und der geistige Führer dieses Klubs, Hofrat Lienbacher, fehlten bei der Abstimmung, was den Polen und Czechen zu einer sehr unliebsamen Ueberraschung gereichte. Nach Abschluß der Adreßdebatte kam es noch über die Verlängerung des Ausnahmegesetzes für Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt zu einer Auseinandersetzung in kroatischem Genre, die nach dem telegraphischen Rapport bis Mitternacht währte. Dann vertagte sich das Haus, da am Sonnabend die Beratungen der Delegationen ihren Anfang nahmen.

Der Kaiser von Oesterreich benutzte die Audienz, die er den Delegationen gewährte, zu einer friedlichen Kundgebung in der äußeren Politik, die mit dem, was er über den inneren Frieden seines Reiches denken mochte, in rosigem Kontrast stand. Er sprach zuerst von der Zusammenkunft in Kremsier, die aufzufassen sei „als ein wertvolles Zeichen jenes engen und vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den Herrschern der drei großen Nachbarreiche, deren Bedeutung für den Frieden der Monarchie und Europas vor Jahresfrist angekündigt werden konnte." Der Kaiser wies dann auf den Erfolg dieser Friedenspolitik hin und bemerkte in betreff der orientalischen Frage: „In diesem Geiste ist meine Regierung bemüht, im Verein mit den anderen Signatarmächten des Berliner Vertrages in den Gebieten des Balkans die legale Ordnung wiederherzustellen, deren unerwartete Verletzung für die Ruhe und Wohlfahrt der dortigen Völker ernste Gefahren heraufbeschwört. Die Achtung vor den Verträgen und die Aufrechterhaltung der aus letzteren hervorgehenden Rechte und Pflichten waren die Voraussetzungen jenes Vertrauens, das Europa den Balkanvölkern entgegengebracht hat, indem es die Bedingungen eines selbständigen politischen Staatslebens für dieselben schuf." In diesen Worten des Kaisers von Oesterreich liegt das Programm, das für die Verbündeten von Skiernieweice und Kremsier in der gegenwärtigen Phase der Balkanfragen maßgebend ist; auch auf der Balkanhalbinsel sollen Ruhe und Ordnung als erste Bürgerpflicht gelten. Die Konferenz in Konstantinopel wird die Herstellung dessen beschließen, was durch den Berliner Vertrag als vorläufig Bestes festgestellt wurde. England macht noch einige Vorbehalte, und auch Frankreich ist noch nicht ganz entschlossen, dem Programm der Kaisermächte seine Zustimmung zu erteilen. Aber die Türkei ist oben auf, und wenn ihre Wünsche zur Geltung gelangen, so werden die Bulgaren nicht mit ihren Stammesgenossen in Ost-Rumelien vereint, sondern nur angehalten werden, Tribut zu bezahlen und den ihnen zugedachten Teil der türkischen Staatsschuld zu übernehmen, dann ist das Gleichgewicht auf der Balkanhalbinsel wieder gesichert, und die Serben und Griechen haben keinen Grund, Entschädigung zu fordern. Sie müssen sich mit den Schulden begnügen, die sie für ihre großen Pläne gemacht haben, und das wird eine zweckdienliche Warnung für die Zukunft sein.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnementsquittung beigefügt werden. — Schriftliche Antwort wird nicht erteilt. — S. I. Der Beschluß des Amtsgerichts, betreffend die Zurückweisung einiger Positionen Ihres Erstattungsantrages, ist nur in einer einzigen Stelle unserer Ansicht nach unrichtig, indem er die unter 3a liquidierten baren Auslagen für die Reise zurückweist. Die Versäumniskosten sowohl wie die verlangten Aufwandkosten haben Sie besonders einzuklagen und Schreibgebühren überhaupt nicht zu verlangen. Die Beschwerde ist an das Landgericht zu richten. II. Wir sind der Ansicht, daß der Bankier sich in dem mitgeteilten Falle einer Unterschlagung schuldig gemacht hat. — Z. Z. in K. I—II. Die Zustellung der Schriftstücke ist in beiden angegebenen Fällen richtig erfolgt. Die nicht ganz richtige Titulatur gab dem Adressaten kein Recht, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu verweigern. III. Das Benehmen des Adressaten gegen den vollständig in seinem Rechte befindlichen Gerichtsvollzieher kann als Beleidigung des Beamten angesehen und nach § 185 St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. — J. G. in W. Geschäftsbücher eines Gemeinschuldners werden nur dann einem Bücherrevisor vorgelegt, wenn einer der Gläubiger dies beantragt, oder das Gericht eine besondere Revision der Geschäftsbücher für notwendig hält. — O. R. Das uneheliche Kind der Tochter der A. hat in den Nachlaß der Schwester seiner Großmutter kein Erbrecht. Erben der letzteren sind die Schwester B. und das eheliche Kind der A. — K. 10. Das Testament ist nicht mit Erfolg anzufechten. Die Erblasser waren berechtigt, ihr Kind auf das Pflichtteil zu setzen und darauf den wirklichen Betrag der für dessen Ausbildung verwendeten Kosten anzurechnen. § 393 II 2. A. L.-R. — H. Breslau. I. Nach Artikel 347 H.-G.-B. muß die von auswärts übersendete Ware vom Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung untersucht und, wenn dieselbe nicht vertragsmäßig oder gesetzmäßig befunden wird, sofort zur Disposition gestellt werden, widrigenfalls sie als genehmigt gilt. Einen Zeitraum von acht Tagen als Rügefrist kennt das Gesetz nicht. Es ist daher sehr möglich, daß bei einer Klage Ihre Zurdispositionsstellung der Cigarren als verspätet angesehen wird, und Sie schon aus diesem Grunde zur Bezahlung der ganzen Post verurteilt werden. An sich ist letztere teilbar. Jedenfalls werden Sie zur Bezahlung der verkauft gewesenen Cigarren verurteilt werden, da Sie zu deren Zurdispositionsstellung überhaupt kein Recht mehr haben. Ob die von Ihnen gerügten Mängel Sie berechtigten, die Ware ganz oder teilweise dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen, kann nur durch Sachverständige festgestellt werden. Unter diesen Umständen halten wir den Erfolg eines Prozesses für so zweifelhaft, daß wir Ihnen nicht anraten können, sich auf denselben einzulassen. II. Da der Bauherr sich erst nach Fertigstellung des Baues verpflichtet hat, die Forderung des Maurermeisters auf das Grundstück seiner Ehefrau hypothekarisch eintragen lassen, so liegt in dem Umstande, daß er bei Uebernahme dieser Verpflichtung verschwiegen hat, daß das betreffende Grundstück seiner Frau gehört, selbst dann keine strafbare Handlung, wenn die Frau verweigert, die hypothekarische Belastung ihres Grundstücks zu bewilligen. Es liegt dann nur ein im Civilwege zu verfolgender Regreßanspruch gegen den Bauherrn vor. Dessen Ehefrau kann zur Genehmigung der Eintragung durch Klage nur gezwungen werden, wenn sie der Verpflichtung ihres Ehemannes beigetreten ist. — W. 364. Sie haben mit Ihrer Braut vor Gericht einen Vertrag zu schließen, in welchem Sie für Ihre spätere Ehe die eheliche Gütergemeinschaft ausschließen, und die öffentliche Bekanntmachung dieses Vertrages zu beantragen. Der Vertrag kann vor jedem Amtsgericht geschlossen werden. Gesetz vom 20. März 1837. — K. in P. I.—III. Der mitgeteilte Jagderlaubnisschein muß als Verafterpachtung angesehen werden und ist, da solche im Hauptpachtvertrage verboten ist, ungiltig. § 12 Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. IV. Nein. V. Aus diesem Scheine stehen Ihnen, da er ungiltig ist, überhaupt keine Rechte zu, also: nein. Es kann strafbare Sachbeschädigung in der erwähnten Handlung gefunden werden. VI.—VIII. Nein. IX. Aus einem nichtigen Vertrage können weder Rechte noch Pflichten entstehen. — T. 50. I. Es ist nicht unmöglich, daß in der Handlungsweise Ihrer Schwiegermutter schwere Kuppelei gefunden wird, ein Verbrechen, das nach § 181 St.-G.-B. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft wird. II. Den Strafantrag darf jeder stellen, der die erforderlichen Beweise für die Richtigkeit der darin angegebenen Thatsachen erbringen kann. Also auch Sie, als Schwiegersohn der Verdächtigen, dürfen den Strafantrag beim Staatsanwalt stellen. — III. Ehebruch ist nur auf Antrag des unschuldigen Ehegatten strafbar und nur, wenn die Ehe deshalb geschieden worden ist. Ob die Polizei Ihre Schwägerin unter sittenpolizeiliche Kontrolle stellen wird, wenn Sie deren Betragen dieser Behörde anzeigen, vermögen wir nicht vorherzusagen. — L. St. 28. I. Der Solawechsel behält seine Giltigkeit gegen den Bezogenen, auch wenn er nicht gestempelt und nicht protestiert ist, und verjährt erst drei Jahre nach der Fälligkeit. II. Die Erben des Bezogenen haben den Wechsel nach Maßgabe der Höhe des Nachlasses desselben und nicht aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen, wenn sie innerhalb sechs Wochen nach dem Tode des Erblassers die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben. — 26 B. Eine Gesellenkrankenkasse kann nicht gezwungen werden, andere Personen als solche, für welche sie statutenmäßig bestimmt ist, aufzunehmen. Knechte und ländliche Arbeiter gehören in die Ortskrankenkasse. — E. W. 5. Der Sohn kann auch im Prozeßwege nicht gezwungen werden, seiner Mutter das beanspruchte Nießbrauchsrecht einzuräumen. Durch die Vollmacht seines Vaters können gegen ihn überhaupt keine Rechte erworben werden. — W. T. 36. Das in Oldenburg giltige Feld- und Forstpolizeigesetz ist uns nicht bekannt. Aber sollte auch auf Grund desselben eine Bestrafung des nachlässigen Hühnerbesitzers nicht möglich sein, was durch einen Strafantrag bei der dortigen Polizei am sichersten zu erfahren ist, so ist doch jedenfalls der Beschädigte berechtigt, die fremden Hühner zu pfänden und von deren Eigentümer Ersatz des durch sie angerichteten Schadens in Civilwege zu fordern. — W. K. I. Die betreffenden alten Nummern der Zeitung können Sie im Lesezimmer der Königlichen Bibliothek einsehen, an welche alle Zeitungen geliefert werden. II. Mietssteuer muß jeder bezahlen, der in Berlin eine eigene Wohnung besitzt, auch derjenige, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. — **Zuständigkeit des Gerichts.** Wir halten die Ansicht des Rechtsanwalts für richtig und in der anzustellenden Klage nicht das Landgericht, sondern das Amtsgericht für zuständig. Nicht der Wert des Grundstücks, auf das die Forderung eingetragen werden soll, sondern die Forderung selbst ist das Streitobjekt. — **Patriotismus Tenchern.** I. II. Sie hatten kein Recht, das polizeilich verbotene, Ihnen geliehene Buch zu vernichten, und haben sich durch Ihre That nicht nur kriminalrechtlich strafbar gemacht, sondern sind auch zum Ersatz des Wertes des widerrechtlich zerstörten Buches an dessen Eigentümer verpflichtet. Ob dieser Wert so hoch ist, wie ihn der Eigentümer des Buches angiebt, kann nur durch Sachverständige festgestellt werden. III. Nein. — **H. Neuwied.** Moralisch hat der Beamte nicht gehandelt, strafbar aber ist seine Handlungsweise nicht. — **D. Lissa.** Wir vermögen Ihren Wunsch nicht zu erfüllen, da uns über die betreffende Verhandlung nichts bekannt geworden ist. — W. L. I. Ist vor Eingehung Ihrer Ehe durch gerichtlichen Vertrag mit Ihrer damaligen Braut die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, so sind alle diejenigen Gegenstände, welche Sie vor Eingehung Ihrer Ehe besessen und in der Ehe erworben haben, Ihr Eigentum geblieben und haften nicht für die Schulden, welche aus der Vorehe Ihrer Frau herrühren. Wird irgendetwas davon für Schulden Ihrer Ehefrau gepfändet, so haben Sie gegen den pfändenden Gläubiger die Interventionsklage anzustellen und in dem Prozeß möglicherweise zu beschwören, daß Sie die gepfändeten Sachen in die Ehe eingebracht haben. Einen Eid darüber, welche Gegenstände Sie überhaupt in die Ehe eingebracht haben, brauchen Sie nicht zu leisten. Die Forderung an Gehalt aus der Zeit vor Eingehung Ihrer Ehe kann mit Genehmigung Ihrer Ehefrau rechtsgiltig auf deren Grundstück hypothekarisch eingetragen werden. Stiefel sind Kleidungsstücke.

Braunschweigische Erbschafts-Streitigkeiten.

Während durch die Wahl des Prinzen Albrecht zum Regenten die braunschweigische Thronfolgefrage zwar noch keine endgiltige, aber doch eine vorläufige Erledigung gefunden hat, die allgemein befriedigen dürfte, haben sich betreffs der Erbschaften des verstorbenen Herzogs Wilhelm und seines Vorgängers, des berüchtigten „Diamanten-Herzogs", verschiedene Streitfragen erhoben, die teils wegen der wichtigen dabei zur Sprache kommenden Interessen, teils wegen der sich daran knüpfenden verwickelten Rechtsverhältnisse und pikanten Personalien auch von weiteren Kreisen mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden verdienen.

Zunächst hat der „behinderte" Herzog von Cumberland schon vor einiger Zeit dadurch einen Druck auf die braunschweigische Landesvertretung auszuüben versucht, daß er durch einen juristischen Sachwalter ausführen ließ, ihm seien die Rechte des verstorbenen Herzogs Wilhelm auf die braunschweigischen Kammergüter zugefallen. Wohl sei 1832 ein Vertrag zwischen dem Herzog und den Ständen abgeschlossen, wonach die Verwaltung der Kammergüter an das Land abgetreten, „für den Bedarf des Landesherrn" aber eine auf ihnen haftende Summe von 237 000 Thlr. nebst diversen Gefällen im Betrage von 40 000 Thlr. vorbehalten würde; diese Vereinbarung sei jedoch laut geheimer Abmachung jederzeit widerruflich. Wegen der vielen auf den Kammergütern ruhenden Lasten wolle der Herzog von Cumberland einen solchen Widerruf nun zwar nicht aussprechen, werde aber, wenn man einen anderen Regenten wähle, auf gerichtlichem Wege eine ihm unzweifelhaft zukommende, reichliche Apanage für sich durchzusetzen wissen, so daß dann das Land diese noch neben der dem Regenten zu gewährenden Civilliste zu zahlen haben werde. Ferner gedenke der Herzog alsdann auch seine Ansprüche auf die Museumssammlungen, die Wolfenbütteler Bibliothek und andere wertvolle Objekte gerichtlich geltend zu machen.

Da der Zweck des Prätendenten, die Landboten des Herzogtums vor der Wahl möglichst gruselig zu machen, nicht erreicht worden ist, so muß nun abgewartet werden, was der Gmundener-Souverän wirklich unternehmen wird, — jedenfalls wäre das von ihm angedrohte Verfahren das sicherste Mittel, die ihm jetzt vielfach im Herzogtum noch gewidmeten Sympathien schleunigst in ihr Gegenteil zu verwandeln.

Vorläufig haben wir noch keine Veranlassung, auf diese und einige andere rechtliche Streitfragen, die sich an den Nachlaß des letzten Braunschweigers knüpfen, hier näher einzugehen; um so interessanter aber ist ein anderer Prozeß, der gegenwärtig seitens der Marquise de Civry um das Erbe des „Diamantenherzogs" geführt wird.

Wer ist denn diese Marquise de Civry? werden viele unserer Leser fragen, und da müssen wir denn zunächst bemerken, daß die Beantwortung dieser Frage mit einen Teil jenes Prozesses bildet, und daß wir nur der einseitigen Behauptung der Klägerin folgen, wenn wir angeben, daß sie eine natürliche Tochter des verstorbenen Erherzogs Karl von Braunschweig sein will, woran zu zweifeln, für uns freilich nicht der mindeste Grund vorliegt.

Es ist bekannt, daß Herzog Karl ein großer Verehrer des weiblichen Geschlechtes war, und daß eine Liste aller seiner Flammen jener, die Leporello vor Donna Elvira aufrollt, an Umfang vielleicht nicht nachgestanden haben würde. Im Jahre 1825 soll nun der herzogliche Don Juan in London die Tochter des Admirals Colville, Lady Charlotte, entführt und mit sich nach Braunschweig genommen haben. Thatsache ist, daß eine Dame, die sich Lady Charlotte Colville nannte, am 5. Juli 1826 in dem Dorfe Wendessen bei Wolfenbüttel in einem Bauernhause, worin sie der Herzog einquartiert hatte, einem Mädchen das Leben gab, welches am 17. August in der Pfarrkirche zu Ahlum, zu der Wendessen gehört, getauft worden ist. Die Taufe vollzog ein aus Braunschweig gekommener Hofprediger; in das Kirchenbuch ist das Kind eingetragen als: Elisabethe Wilhelmine Gräfin Colmar — nicht Colville —, und als Pathen sind verzeichnet der Herzog Karl und sein Bruder und späterer Nachfolger Prinz Wilhelm.

Als 1830 die wackeren Braunschweiger, deren Geduld endlich erschöpft war, der skandalösen Mißwirtschaft im Lande dadurch ein Ziel setzten, daß sie ihren Herzog Karl über die Grenze jagten und sein Schloß in Brand steckten, da war jene englische Dame schon nicht mehr in der Gunst Serenissimi, sondern, nachdem sie eine reichliche Abfindung erhalten, verschwunden. Die kleine Gräfin Colmar aber nahm der verjagte Herzog mit nach Paris, wo er fortan als der tolle „Diamantenherzog" lange Jahre in seinem Palais in der Avenue des Champs Elysées, — in dem vor ihm Lola Montez gewohnt, — lebte. Es ist auffallend, daß dieser sonst ganz seinen Ausschweifungen und Narrheiten hingegebene Mann, dessen Extravaganzen oft genug zum öffentlichen Skandal wurden, förmlich zärtlich für jenes Kind sorgte, es aufs beste erziehen ließ und ihm eine liebevolle Teilnahme widmete, die seinem egoistischen Sinne sonst sehr fern lag. Als das junge Mädchen später den Marquis de Civry kennen lernte, und diese Bekanntschaft zu einem Liebesverhältnis führte, das seinen Abschluß durch die in London vollzogene Ehe der beiden fand, spendete der Herzog eine reiche Aussteuer und kargte auch später nicht mit seiner finanziellen Beihilfe für den neuerrichteten Hausstand. Bei der Trauung in London, welcher als Vertreter des Herzogs ein Herr v. Andlaw beiwohnte, figurierte die Braut übrigens nicht als Gräfin Colmar, sondern als „Prinzessin d'Este, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg."

Auf einmal fiel die Marquise bei ihrem Vater gänzlich in Ungnade; er hat nie wieder etwas von ihr wissen wollen und ist bis zu seinem Tode bei dieser Gesinnung verblieben. Es giebt über diesen plötzlichen Umschwung nur Vermutungen, von denen die, welche ihn mit der Bekehrung der Marquise zum Katholizismus in Verbindung bringt, wohl am meisten für sich hat. Der Herzog witterte, seit er Sues „Ewigen Juden" gelesen hatte, überall Umtriebe der Jesuiten, und da der Uebertritt der Marquise gerade in jene Zeit fiel, so mag in der That der Verdacht, seine illegitime Tochter sei in die Schlingen der Söhne Loyalas geraten, die durch Erbschleicherei an seine Schätze und Diamanten zu kommen suchten, bei ihm entstanden sein, vielleicht begünstigt durch unvorsichtiges Benehmen der Marquise, die sich zu früh schon als Erbin des Herzogs betrachtet haben mochte.

Die Marquise und ihr Gatte empfanden natürlich das Ausbleiben der früheren generösen Zuschüsse des Herzogs sehr peinlich, und erstere klagte in Paris gegen ihn auf Zahlung der ihr angeblich als Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg zustehenden Apanage. Nun hat aber der Code Napoleon bekanntlich einen Paragraph, der da lautet: „La recherche de la paternité est interdite," d. h. es ist verboten, nach dem Vater eines Kindes zu forschen, wenn derselbe nicht durch die Ehe oder urkundliche Anerkennung bekannt ist. Auf Grund dieses Paragraphen gewann der Herzog seinen Prozeß, und die Ansprüche der Marquise, die nicht den Beweis führen konnte, daß er ihr Vater sei, waren damit abgewiesen, natürlich aber nur dort, wo das französische Recht in Kraft ist. Herzog Karl hat jedoch bis zu seinem Tode kein Land mehr betreten, in welchem das Forschen nach der Vaterschaft gestattet ist, und die Marquise verhielt sich daher bis zu diesem Ereignisse abwartend.

Am Abend des 18. August 1873 saß der Diamantenherzog im Hotel Beaurivage zu Genf, wo er während seiner letzten Lebenszeit wohnte, mit seinem Kammerherrn beim Schach, das er trefflich spielte, als er sich plötzlich erhob, um ins Nebenzimmer zu gehen.

„Betrügen Sie mich inzwischen nicht," sagte er noch mit seinem steten Mißtrauen zu dem am Spieltische sitzenbleibenden Partner und schritt zur Thüre hinaus. Es waren seine letzten Worte; denn als der Kammerherr nach einer Weile sich nach ihm umsehen wollte und in das Gemach trat, fand er seinen Gebieter leblos, in einem Lehnstuhl liegend.

Das Testament des Herzogs überging bekanntlich seinen Bruder und Intestaterben völlig und machte vielmehr gegen die Verpflichtung, ihm ein Denkmal zu errichten, die Stadt Genf zur Universalerbin, der ausdrücklich verboten wurde, sich auf einen etwaigen Vergleich mit seinem Bruder oder einem anderen Erbprätendenten einzulassen. Trotzdem kam aber am 6. März 1874 ein solcher Vergleich zustande, in welchem Herzog Wilhelm sein Erbrecht der Stadt Genf abtrat, wohingegen diese alle Schulden übernahm und ihrerseits allen Ansprüchen an das in Deutschland befindliche Vermögen des Verstorbenen entsagte.

Die Erbschaft, welche hierdurch der Stadt Genf zufiel, soll gegen dreißig Millionen Francs betragen haben, — ein hübsches Sümmchen, das begreiflicherweise in der Marquise de Civry sehnsüchtige Gefühle erregte, denen sie alsbald durch einen neuen Prozeß Ausdruck gab, dessen Chancen sie unter den nunmehrigen Verhältnissen wohl als erheblich gebesserte ansah.

Wäre die Erbschaft nach Braunschweig gefallen, so hätte sie offenbar von vornherein wenig Aussichten gehabt: dort ist zwar die Nachforschung nach dem außerehelichen Vater statthaft; aber das Gesetz spricht einem außerehelichen Kinde nur bis zum vierzehnten Jahre Alimente zu. In Genf dagegen kann beim Mangel ehelicher Nachkommen ein unehelicher Sproß die Hälfte des Nachlasses verlangen, wenn der Vater ihn ausdrücklich als illegitimes Kind anerkannt hat; denn sonst tritt natürlich wieder der oben zitierte Paragraph des dort ebenfalls geltenden französischen Rechtes in Kraft.

Diese Schwierigkeit gedachte die Marquise durch den klugen Schachzug zu beseitigen, daß sie zuerst in Braunschweig diese Anerkennung zu erwirken suchte, um dann als anerkannte uneheliche Tochter in Genf das ihr zustehende halbe Vermögen zu reklamieren. Zum Klagen gehört nun aber wie zum Kriege führen: Geld, Geld und nochmals Geld, woran die Marquise wohl keinen großen Ueberfluß hatte. Diese Frage wurde aber dadurch erledigt, daß sich in Paris und London ein Konsortium von Finanzmännern bereit finden ließ, die Dame und ihre Ansprüche als eine Art Gründung zu betrachten und die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, mit denen die Marquise nun bis heute prozessiert.

Zunächst klagte sie bei dem Kreisgericht zu Braunschweig auf Anerkennung der Vaterschaft des Herzogs Karl, worüber sich angeblich ein Dokument in den braunschweigischen Archiven finden müsse, und ließ ferner die Stadt Genf beladen, um gegen diese den Anspruch auf das Pflichtteil nach französischem Recht zu erheben. Genf widersetzte sich natürlich dieser Beiladung und bestritt, ganz abgesehen von allem anderen, daß es überhaupt verpflichtet sei, vor einem Braunschweiger Richter Recht zu nehmen. Das Kreisgericht hat denn auch ausdrücklich erklärt, die Stadt Genf sei als Ausländerin nicht den braunschweigischen Gesetzen unterworfen, auch sei der Vergleich des Herzogs Wilhelm vom März 1874 in Genf geschlossen und in Genf zu erfüllen. Die Vaterschaft des Herzogs Karl betreffend, so erkannte das Gericht, nachdem das von der Klägerin bezeichnete Dokument nicht zu finden gewesen, auf einen von dem Herzog Wilhelm zu leistenden Eid, wonach er nicht wisse und glaube, daß von seinem verstorbenen Bruder eine derartige anerkennende Urkunde überhaupt vollzogen und in der Herzoglichen Kanzlei zu Braunschweig niedergelegt worden sei.

Gegen dies Urteil appellierten beide Teile, worauf der zweite Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Braunschweig in seinem Erkenntnis vom 3. Juni 1880 das kreisgerichtliche Urteil aufhob und die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage als gesetzlich unstatthaft zurückwies, da, — wir heben hier nur die wesentlichsten Punkte hervor, — das deutsche Recht keinen status personalis (persönliches Angehörigkeitsverhältnis) eines Kindes gegenüber seinem unehelichen Erzeuger kenne, nicht einmal, wenn letzterer die Vaterschaft anerkannt habe. Ferner fehle es an einem Prozeßgegner, der auch zu einer Feststellungsklage unbedingt erforderlich sei; denn die Erbenqualität könne den Herzog Wilhelm nicht verpflichten, der Marquise gleichsam als Uebergangsbrücke für die später in Genf zu erhebende Klage zu dienen. Es könne also nur ein Eventualanspruch auf Alimentation in Frage kommen, was aber gleichfalls hier wegfällt, da, wie schon bemerkt, die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters nur bis zum 14. Lebensjahre des Kindes währt. In Genf wiederum ist ein Alimentationsanspruch unstatthaft, so lange es der Marquise an einem anerkennenden Dokumente mangelt.

Sie hat sich jedoch bei jenem Erkenntnis noch nicht beruhigt und abermals vor dem obersten braunschweigischen Gerichtshofe gegen die Stadt Genf auf Herausgabe des ihr angeblich zustehenden Pflichtteils geklagt, welcher Prozeß nun gegenwärtig noch schwebt. Zuverlässige Angaben über den augenblicklichen Stand der Sache sind natürlich vorläufig noch nicht zu erlangen. Was eine jüngst durch verschiedene Blätter gelaufene Notiz betrifft, wonach man in juristischen Kreisen annehme, daß das Urteil zu Gunsten der Klägerin ausfallen werde, so möchten wir dieselbe doch wohl als etwas optimistisch im Sinne der Marquise gefärbt bezeichnen; denn der geltend gemachte Umstand, daß schon französische Gutachten und Tribunale sich zu Gunsten jener ausgesprochen hätten, fällt wenig ins Gewicht, da diese allerdings vorhandenen Gutachten u. s. w. bereits dem Braunschweiger Oberlandesgericht vorgelegen haben und entsprechend gewürdigt worden sind.

Die Stadt Genf ist vor der Hand also wohl sicher davor, einige der längst zu mehr oder weniger nützlichen Anlagen verwendeten Millionen herausgeben zu müssen. Es wäre dies ja auch um so härter, als sie es sich allein 4 Millionen Francs hat kosten lassen, um der Testamentsvorschrift des Diamantenherzogs bezüglich eines ihm zu setzenden Denkmals zu genügen. Letzteres ist übrigens bereits so baufällig geworden, daß eine ganz umfassende Reparatur nötig sein wird, deren Kosten etwa eine Viertelmillion betragen sollen.

Zum Schluß wollen wir noch erwähnen, daß die interessante Marquise in Paris wohnt, und daß ihre Söhne sich erst kürzlich zum Besuch in Gmunden befanden. Der älteste von diesen hat schon vor einigen Jahren die Welt in einem Sendschreiben an die europäischen Regierungen darüber beruhigt, daß er nicht als Prätendent auf das Herzogtum Braunschweig aufzutreten beabsichtige, aber gleichzeitig erklärt, daß alle Privatansprüche seiner Mutter aus ihrer „gesetzmäßigen morganatischen Ehe" aufrecht erhalten werden sollten. Das Aktenstück schloß: „Der gesetzliche und unanfechtbare Erbe ist nach dem Erbfolgerecht des welfischen Hauses der Sohn des verstorbenen Königs von Hannover, Se. K. Hoheit der Herzog von Cumberland. Es steht mir in keiner Weise zu, diese großen dynastischen Fragen zu erörtern. Aber ich habe das Recht, laut zu erklären, daß die Ansprüche meiner Familie auf den Nachlaß des Herzogs Karl einen lediglich civilen und privaten Charakter haben. Welches auch die Lösung der braunschweigischen Kronfrage infolge der Einverleibung des Königreichs Hannover und der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches sein möge, dessen bin ich im voraus sicher, daß das gesetzliche Privatrecht keine Beeinträchtigung erleidet, weder von dem Haupte des Deutschen Reiches noch von dem gesetzlichen Erben des Welfen . . . .

Ulric Guefe, Vicomte de Civry."

Ernst Montanus.

Die Meineidigen.

Roman von Schmidt-Weißenfels.

(Fortsetzung.)

21.

Melanie hatte gleich nach ihrer Ankunft im elterlichen Hause an ihre Freundin Julchen in Salzburg geschrieben, mit der sie seit der Trennung von ihr den lebhaften Briefwechsel unterhalten. Für sie bestand der besondere Reiz desselben in der mädchenhaften Naivetät, die noch immer die Mitteilungen Juliens besaßen, und denen gegenüber sie sich die erfahrene Frau fühlte. Sie ersah gleichsam aus dem harmlosen, immer noch pensionsschülerinhaften Briefe derselben, wie weit sich ihr weibliches Denken und Empfinden von jenem der Mädchenzeit entfernte.

Auf ihren letzten Brief war nun die Antwort eingetroffen, diesmal besonders umfangreich und noch beschwert mit einer Photographie, die als etwas ganz Neues auch nur für ein großes Interesse aufgeboten zu werden pflegte. Der neugierige Blick, den Melanie auf die Karte warf, zeigte ihr das Bild eines schmucken österreichischen Jägeroffiziers, und sie erriet im Augenblick, was es bedeuten konnte, daß ihr dessen Konterfei zugeschickt wurde.

Und richtig! Schon die ersten Zeilen belehrten sie, daß sich der Pensionstraum des stillen, frommen Mädchens erfüllt, und der fesche Jägerlieutenant der Vetter Juliens war, der nunmehr ihr Bräutigam geworden.

Unter der heiteren Sorglosigkeit ihres ehelichen Lebens bis zu der Katastrophe, die es in Elend und Kummer verwandelt, hätte ein solches Ereignis die höchste Teilnahme Melanies erregt, die mit ihren neunzehn Jahren überhaupt noch ungewöhnlich viel von Kindlichkeit wie im äußeren so auch in ihrem inneren Wesen behalten hatte. Aber jetzt, blieb auch ein natürliches Interesse an dieser überraschenden Mitteilung nicht aus, so las sie dieselbe doch nur mit einem Gemisch von Verbitterung und Herzensgram. Wie kam ihr in dem Briefe diese Sprache der mädchenhaften Freude und bräutlichen Genugthuung, dieses unschuldvollen Hoffens und Sehnens so fremd vor, so beleidigend fremd! Sie führte ihr so recht weh zu Gemüt, was sie auf einen Donnerschlag verloren, wie weit sie aus dem Garten ihrer Glückseligkeit in die wüste Oede geschleudert worden, um sich das Leid, vor sich die düstere Zukunft.

„Mädchenhoffen! Mädchenglück!" sagte sie sich, nachdem sie den Brief gelesen. Ja, darin hatte auch sie sich gewiegt, darin hatte auch sie geschwelgt. Auch ihr war ja der Backfischtraum von der Liebe eines schönen Künstlers, wie von einer Fee gezaubert, erfüllt worden. Auch sie war eine wonneselige Braut gewesen und als verheiratete Frau dann in einem Liebesglück, dessen Störung ganz unmöglich schien, an dessen Aufhören nach menschlichen Begriffen garnicht zu denken war.

Und nun? So jäh, wie sich dies alles geändert, bringt ein furchtbarer Erdstoß in die blühende Landschaft und deren fröhliches Menschenleben das Verderben, Jammer, Verzweiflung, Tod. Wohin war die kindliche Freude ihres Herzens? Der Schmerz fraß jetzt da, und die Unruhe folterte es. Dieses Ideal der Männlichkeit, für das sie geschwärmt, dem sie mit der Leidenschaft einer ersten Liebe sich ergeben hatte, — was war daraus geworden? Ein Zerrbild, das sie nur noch mit Mitleid erfüllte; ein armer, gebrochener, irrsinniger Mann, beschimpft vor aller Welt und moralisch gerichtet; gefangen, um einer Verurteilung auf lange Jahre vorbehalten zu sein; hinsterbend schon, so daß man in jeder Stunde gefaßt sein mußte, der Tod werde ihn gänzlich aus seinem vernichteten Leben befreien. Das war aus jenem idyllischen Glück, aus jenem süßen, berauschenden Hoffen der jungen Mädchenseele geworden! So, wie Julie jetzt in ihrem acht Seiten langen Briefe ihrer vertrautesten Freundin das Geheimnis ihrer Liebe mit Stolz und Schwärmerei offenbarte; wie sie die Seligkeit schilderte, in die sie ihres Geliebten Geständnis, sein erster Kuß, seine Werbung bei

Ihren Eltern und deren freudige Zustimmung versetzt, — so hatte auch sie empfunden, und es waren darüber noch keine zwei Jahre verflossen. Welch' eine ganz andere, welch' eine Welt voll häßlicher, quälender Empfindungen hatte sich aber nun für sie aufgethan!

Sie krampfte mit ihrer kleinen Hand den Brief Juliens zusammen und stieß einen schweren, schmerzlichen Seufzer heraus.

„Wie eitel ist Hoffen!" murmelte sie vor sich hin. „Was ist Glück? Bewahre Dich, meine liebe Julie, der Himmel vor einer so grausamen Enttäuschung, wie sie über mich gekommen! Ach, wenn ich ihr davon erzählen werde, wie wird sie starr sein vor Staunen und Schreck! Sie wird es garnicht glauben, nicht fassen. Glaube ich es doch manchmal selbst noch nicht, und könnte auch Denken und Fühlen in mir so schnell zu einem solchen Gegensatz sich umschwingen, wie es mit den Verhältnissen meines Lebens geschehen ist? Das ist ja garnicht möglich. Aber gewiß ist, diese Liebe, in der ich geschwelgt, ist dahin; diese Hoffnungen, in denen ich mich gewiegt, sind entschwunden. Alles ist grau um mich, alles ist mir Ekel, und von Tag zu Tag wird mein Dasein verbitterter. Glückliche Julie, soll ich Dir dies auf Deine Freudenhymne antworten? Soll ich Dir in der strahlenden Morgenröte Deiner Liebe von dem düsteren Geschick erzählen, in dem die meinige geendet?"

Sie verfiel in ein starres Hinbrüten, wie es ihr seit einigen Tagen zur Beunruhigung ihres Vaters und Elisabeths eigen geworden. Seitdem war es, daß sie in der Zeitung die Prozeßverhandlung gegen Erna Palmieri gelesen. Die war ja natürlich in voller Ausführlichkeit und mit moralischen Betrachtungen dazu gegeben worden und hatte auf Melanie einen um so tieferen Eindruck hervorgebracht, als sie damit erst ein klares Bild von der opfermutigen Handlungsweise erhielt, mittels welcher Robert gerettet worden war.

Und nun spielten in den Haß, den sie gegen Erna empfand, immerfort Gefühle hinein, die dem widersprachen und ihn gleichsam einem Zersetzungsprozeß unterwarfen. War sie für sich, so hing sie all' diesen verschiedenen Empfindungen nach, die sie quälten, und über die sie sich Klarheit zu verschaffen suchte. Immer kam sie noch darauf zurück, daß sie in Erna die Totfeindin erblicken müsse, die ihr Glück durch einen Racheakt zerstörte und sie mit unter den öffentlichen Schimpf gebeugt hatte, von ihrem jähzornigen Vater beugen ließ.

„Warum ließ sie dies zu?" fragte sie sich erbittert. „Was that ihr die Gattin dessen, der ihr treulos geworden? Mußte sie ihren Triumph in der Demütigung einer Unschuldigen suchen?" Und hatte Erna diesen Triumph auch nicht gesucht, so ward es ihr, der Beschimpften, doch immer gewisser, daß sie gerade darin die hohe Befriedigung ihres Rachegefühls gefunden. In seinem Weibe wollte sie Robert treffen. „Das hatte sie," so fuhr es Melanie durch den Sinn, „schon in Florenz gewollt. War sie zu feig oder zu edel gewesen, es damals unterlassen zu haben? Gleichviel, jetzt, hier hatte sie es gethan, und warum sollte die Unschuldige, die sie so überfallen und mit Schmach beladen, nicht an eine Vergeltung dafür denken? Wenn sie, Melanie, ihr begegnen würde, öffentlich, oder sie aufsuchte in ihres Vaters Laden und da ihr ins Gesicht schleuderte, was ihre Seele an Ingrimm barg:

„Sie sind eine Elende!"

„War dies nicht eine Genugthuung wenigstens, die sie sich als das beleidigte Weib an dem triumphierenden verschaffte? Sie gab ihr dann doch einen Schimpf zurück."

Aber es erstarb dieser Gedanke, so oft er auch über sie kam, ehe er noch seinen Ausdruck vollendet.

Eine Elende! so grübelte sie weiter. Ist sie es denn? Hat sie nicht für die Ursache ihrer That, und damit auch für diese von allen Menschen Recht bekommen? War sie nicht wegen ihres Opfermutes eine glorifizierte Angeklagte geworden? Und Melanie allein wollte sie eine Elende nennen?

„Ja, ich!" trotzte sie. „Ich habe ein Recht dazu! Nur ich; denn auf meiner Demütigung baute sie ihren Triumph auf."

Und doch wollte diese Ueberzeugung nicht mehr fest stehen. Von Tag zu Tag mehr war sie von den Empfindungen ihrer unverdorbenen Natur unterspült worden.

„Denn," sagte sie sich, „dies Mädchen hat in der That großherzig gehandelt, und Robert ihm mit schnödem Undank und Verrat vergolten. Wie hätte die Nemesis seine Schuld ungerächt gelassen haben sollen! Wie hat sein Gewissen nur ruhig sein können darüber? Ja, das Verhängnis war es, was ihn ereilte. Er ahnte es, und doch ging er ihm entgegen."

„Ich, ich!" rief die unglückliche Frau hier aus. „Ich führte ihn dahin, und mir zu Liebe folgte er. Ich bin die Schuldige unbewußt gewesen, und darum muß auch ich unter dem Verhängnis leiden. Sie hat recht, die Gerächte; auf Lug und Trug, gegen sie verübt, war mein Glück errichtet, und das konnte nicht bleiben. Durch seine Schuld des Undanks und Treubruchs hat sie schwer gelitten; nun muß ich es auch; denn er setzte mich an ihre Stelle."

Dann kehrten ihre Gedanken zu Juliens Brief zurück.

„Wer hat dies gedacht damals, als ich in meiner liebesheißen Schwärmerei ihn an mich zog und von seiner Braut ihn damit losriß? Ja, so war es. Er erlag meiner Macht, und um meinetwillen verriet er die Arme! O, Julie, wenn Du dies alles erfahren wirst, wie wirst Du mich in Deinem Glück bedauern!"

Diese Selbstpeinigung, von der sie nicht lassen konnte, unterbrach der Eintritt ihres Vaters und seiner Gattin. Sie waren beide ungewöhnlich ernst, feierlich gestimmt, und konnten es so wenig verbergen, daß Melanie betroffen fragte:

„Was giebt es? Habt Ihr mir etwas zu sagen? Robert?" sprang sie auf von ihrem Sitz, von einer heftigen Unruhe seinetwegen plötzlich erfaßt.

„Beruhige Dich, mein Kind!" suchte Herr v. Breda seiner Miene einen minder befangenen Ausdruck zu geben.

Elisabeth umschlang sie mit inniger Teilnahme.

„Robert!" stieß Melanie wieder hervor, und mit ihren geweiteten Augen blickte sie forschend ihren Vater an. „Du hast Nachrichten von ihm? Oder Du warst bei ihm?"

„Ich komme von ihm, ja. Ich bitte Dich aber, Lanie, beherrsche Dich."

„O, mein lieber Vater, wenn mich die Angst bewegt, wie kann ich da ruhig erscheinen? Robert kann tot sein, erlöst. Ich weiß es ja, daß er seiner Auflösung entgegenging."

„Darauf müssen wir uns vorbereiten," sagte Elisabeth nachdenklich und führte Melanie nach dem Sofa.

Aber sie setzte sich nicht, sondern löste sich von Frau v. Breda und ging zu ihrem Vater heran.

„Ich will ihn sehen!" erschrak sie ihn mit ihren energisch gesprochenen Worten.

„Lanie!" wies er sie zurück.

„Ich will zu ihm. Ich bin sein Weib, und Ihr dürft mich nicht zurückhalten."

„Doch, doch!" bat Elisabeth die immer mehr sich aufregende junge Frau.

„Wie eine Gefangene bin ich hier. Nicht einen Gang darf ich machen," zürnte diese.

„Wir haben ja nur Dein Bestes im Auge, Kind," entgegnete Breda darauf. „Nur zu viel Besorgnis müssen wir Deinetwegen haben, da solche Unglücksschläge Dich betroffen haben. Bedenke es doch, daß wir alles thun müssen, um Deinen aufgeregten Zustand wieder zu beruhigen."

„Ich werde stark sein, wenn ich Robert sehe."

„Du würdest Dich entsetzt fühlen."

„Zu ihm sprechen will ich. Vielleicht erkennt er mich, und bringt meine Stimme einen heilsamen Umschwung bei ihm hervor."

„O, laß solche Hoffnung fahren, liebe Lanie! Er ist unheilbar, und Du nähmest nur einen trübseligen Eindruck von Deinem Manne mit. So bleibt Dir sein Bild im Gedächtnis, wie Du ihn als Deinen Gatten gekannt und geliebt hast. Es wäre grausam von mir, dazu zu helfen, daß Dir auch dies noch verloren ginge."

Sie schüttelte ihr Haupt, und wie der letzte Gedanke, der in ihrem Hinbrüten vorher in ihr aufgestiegen war, sie zu dem Verlangen nach einem Besuch bei ihrem Gatten veranlaßt hatte, so trat sie damit auch in einer hochgradigen Nervosität den vorgebrachten Gründen ihres Vaters entgegen.

„Ich aber will ihn sehen," rief sie händeringend. „Ich bestehe darauf, und nichts wird mich zurückhalten. Mein Gewissen wird nicht eher ruhig."

„Wie?" entfuhr es ihren Eltern vor Erstaunen.

„Ja, mein Gewissen! denn ich bin die Urheberin all' dieses Unglücks —"

„Du fieberst, Lanie. Meine Tochter!"

„Ach," vereinigte Elisabeth den Ausdruck ihrer Besorgnis mit dem ihres Mannes, „so brütet sie immer wieder unheilvolle Gedanken aus!"

Melanie hörte nicht darauf.

„Eine Schuldige bin ich in meiner Unschuld geworden," fuhr sie fort. „So wie es in der Bibel heißt, daß das Weib den Mann verführt habe, und dadurch die Sünde und das Elend in die Welt gekommen sei, so bin ich es gewesen, die Robert von dem rechten Wege ablockte, die ihn mit ihrer Liebe umgarnte und zum Treubruch an seiner verlobten, durch das Opfer ihrer Ehre ihm heilig verbundenen Braut verleitete. Ach, Gott wird mir es verzeihen; denn ich war ein argloses Kind und that kein Unrecht. Aber durch mich that er es doch. Und ebenso war ich es, die ihn mit Bitten und Schmollen bestimmte, die Reise hierher mit mir zusammen zu machen. Weil ich ihn gebeten, überwand er sich hier zu dem Spaziergang mit mir, der diese fürchterlichen Folgen haben sollte für ihn, für mich, für uns alle. O, begreift doch, daß ich ihn noch einmal wenigstens sehen muß, ihm abbitten, damit mein Gewissen einer Last sich entledigt! Und versteht er mich, wie wird ihn dieser Beweis meiner Liebe ein Trost sein in seiner Nacht!"

„Aber er versteht Dich nicht, mein Kind!" suchte Breda, ernstlich über diese Ekstase geängstigt, derselben einen Damm zu setzen.

Vergeblich!

„Was könnt Ihr wissen?" hielt sie ihm vor. „Geschehen auch keine Wunder, so ereignet sich doch oft wunderbares. Vielleicht, wenn der Ton meiner Stimme in sein Ohr dringt, wenn er mein Gesicht sieht, den Hauch meines Atems fühlt, erkennt er mich, und versteht er, warum ich zu ihm gekommen. Und wäre es auch nicht, so wird es mir doch ein Trost sein, ihm gesagt zu haben: Armer Robert, Du warst schwach aus Liebe zu mir. Ich habe Dir nichts zu verzeihen, weil ich an allem schuld gewesen bin, war es auch wider Wissen und Willen."

Ihr Vater legte gerührt seine Hand auf ihr Haupt.

„Entsage diesem Wahn und Deiner Absicht, Lanie," sprach er, und tauschte dabei einen Blick mit seiner Frau aus, die mit einem leisen Neigen des Kopfes ihm eine Beistimmung auszudrücken schien.

„Das ist kein Wahn, Vater," rief Melanie in der Ueberreizung ihres Gemütes aus. „Ich lebe in einem wilden Kampf meiner Gefühle, und er treibt mich aus einer Aufregung in die andere. Ich muß etwas thun, um mich wieder zu finden, Klarheit in meine Seele zu bringen. So, wenn die Atmosphäre elektrisch gespannt ist, reinigen sie Blitz und Donner. Laßt mich zu meinem Mann, und die Spannungen in meiner Brust werden sich lösen."

Breda antwortete diesmal nicht gleich. Er sann mehrere Sekunden lang; dann sagte er zu seiner Tochter, deren Glieder bebten:

„Unser Arzt berichtete mir gestern Abend über eine Verschlimmerung von Roberts Zustand, wenn man die Abnahme seiner Kräfte bis zur Regungslosigkeit so nennen will. Ein neuer Schlagfluß muß ihn befallen haben, und es war nun das Ende des Unglücklichen nicht mehr zu bezweifeln.

„So ist er also tot?" schrie Melanie auf.

„Er ist entschlafen, mein Kind!" antwortete ihr Vater leise.

Sie schluchzte auf, als bräche ihr das Herz. Die Thränen entstürzten ihren Augen, und schwankend geleitete Elisabeth sie zum Sofa und setzte sich neben sie.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

— **Bierplantscher.** Leipzig, 23. Oktober. Alle Konsumenten des echten bayerischen Bieres müssen es den bayerischen Gerichten Dank wissen, daß sie mit anerkennenswerter Energie den Bierfälschern und Bierplantschern auf die Finger sehen. In welch' großer Anzahl derartige Fälle jetzt ans Tageslicht gezogen werden, zeigten die letzten Verhandlungen des ersten Strafsenats des Reichsgerichts, welches in fünf verschiedenen Bierfälschungsprozessen aus Bayern in der Revisionsinstanz das Urteil zu fällen hatte. Da waren zunächst die beiden Bierbrauer Zahn und Heussinger von Bayreuth, welche große Partien Süßholz von Münchener Kaufleuten bezogen und dann dem Biere als Klärmittel beigemischt hatten; ein jeder von ihnen ist zu 200 Mk. Geldbuße event. 20 Tagen Gefängnis, die Münchener Kaufleute aber sind zu namhafter Gefängnisstrafe verurteilt. Der Brauer Summa und der Braumeister Wunderlich in Selb, welche einem Gebräude Bier, welches zu hell ausgefallen war, etwa ein Liter Zuckercouleur zugesetzt hatten, wurden, ersterer zu 180 Mk. Geldbuße event. 18 Tagen Gefängnis, letzterer zu 50 Mk. Geldstrafe event. 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Dem Bierbrauer Hinkel aus Pegnitz ist eine achttägige Gefängnisstrafe zuerkannt, weil er eine beträchtliche Quantität doppelkohlensaures Natron seinem sauer gewordenen Biere beigemischt hatte. Bei dem Bierbrauer Dörflein in Bayreuth hatte man übergestandenes, sauer gewordenes Bier mit Beschlag belegt; die Untersuchung hatte im Biere einen fremden, chemisch nicht nachweisbaren Stoff festgestellt; es ist ferner erwiesen, daß Dörflein von einer Münchener Firma doppeltschwefelsauren Kalk bezogen hat. Von diesem Bier, welches er selbst seinen Gästen nicht mehr vorzusetzen wagte, hatte er mehrere Gebinde an einen anderen zum Weitervertriebe verkauft, wofür ihm zwei Tage Gefängnis zuteil wurden, während er wegen der Bierverfälschung zu 200 Mk. Geldbuße event. weiteren 20 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Der Bierbrauer Geyer in Hofheim bei Schweinfurt endlich hatte von einer Dresdener Firma Salicylsäure, Gelatine, Moussierpulver und Natron bicarbonicum bezogen und hiermit sein Bier verbessert, wofür ihm 200 Mk. Geldbuße event. 14 Tage Gefängnis zuerkannt wurden. In den sämtlichen Prozessen hat das Reichsgericht die Verurteilungen bestätigt.

— **Abermals eine Vitrioleuse.** Eine dramatische Scene spielte sich, wie dem „B. B. C." aus Paris geschrieben wird, am Donnerstag in dem Justizpalast daselbst ab. Es wurde dort ein kleines Haus öffentlich auf Antrag der Gläubiger des derzeitigen Besitzers feilgeboten. Ein Agent namens Gallas, der in erster Linie die Feilbietung veranlaßt hatte, beobachtete aufmerksam den Fortgang des Verfahrens und bemerkte dabei nicht, wie sich eine Frau von kleiner Figur immer näher an ihn heran drängte. Plötzlich wurde die versammelte Menge durch einen grellen Schrei erschreckt: die Frau hatte dem Agenten eine Flasche Vitriol ins Gesicht geschleudert. Die furchtbaren Spuren der ätzenden Flüssigkeit zeigten sich sofort auf dem Gesichte des Unglücklichen. Die Frau wurde festgenommen, und da man sie in flagranti ertappt, wurde unverzüglich zum Verhör geschritten. Es ergab sich bei demselben, daß die Thäterin die Frau des expropriierten Hausbesitzers namens Laisier ist, daß der verwundete Gallas ihren Mann betrogen und um alles gebracht hatte, und daß ihr Mann totkrank darniederliegt. Da sich zufällig unter dem Publikum Leute befanden, welche die Aussagen der Frau bestätigen konnten, so verwandelte sich der Zorn der Anwesenden bald in Mitleid für Frau Laisier. Die Geschworenen von Paris werden also wiederum über eine Vitrioleuse zu urteilen und — freizusprechen haben.

— **Schnellläufigkeit als Eheerfordernis.** Der bekannte Afrikareisende Aurel Schulze, ein geborener Natalenser, berichtete in einer der letzten Sitzungen der Berliner geographischen Gesellschaft über ein Zusammentreffen mit Mossaro-Buschmännern in der Kalahariwüste. Dieselben besitzen trotz ihrer schlechten Nahrung eine bewundernswerte Ausdauer im Laufen; dies und ihr wunderbarer Spürsinn befähigt sie wie Schweißhunde, jedes verwundete Stück Wild zu verfolgen und einzuholen. Keiner darf eine Frau nehmen, bis er gezeigt hat, daß er eine unverwundete Antilope im Dauerlauf einholen und erlegen kann, was oft einen sechsstündigen Lauf nötig macht. Der Vater verlangt dies, um sicher zu sein, daß der Freier auch eine Frau ernähren kann. Vorsichtige und hartherzige Väter verlangen sogar mitunter die Erlegung einer Giraffe, und der Heiratslustige jagt ihr dann nach wie ein Bluthund, bis er sie erreicht. Hat er sie erlegt, so schneidet er ihr den Schwanz ab, bedeckt das Wild mit Buschwerk gegen die Aasgeier und kehrt zum Lager seiner Auserwählten zurück. Dort setzt er sich stolz nieder und legt, ohne ein Wort zu sprechen, den Giraffenschwanz neben sich. Dann brechen alle Mitglieder des Stammes auf und folgen seiner Spur, bis sie das Wild erreichen, das sie zerlegen und ins Lager schleppen. Weitere Ceremonien finden nicht statt; ist das Wild verzehrt, so nimmt der Freier seine Erwählte an der Hand und führt sie nach seinem augenblicklichen Lager. Sollte sie ihm bald krank werden oder sterben, so hat er, wenn Schwestern da sind, das Recht, eine derselben als Ersatz zu verlangen. — Schulz hält diese Buschmänner nicht für eine eigene Rasse, sondern für Hottentotten, welche ihr Stamm früher einmal ausgestoßen und in die Wüste getrieben hat.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Convertirung

4½ %iger zum Nennwerth rückzahlbarer Pfandbriefe der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft von 1879 in 4%ige Pfandbriefe.

Nach Verständigung mit den betreffenden Darlehnsnehmern werden die sämmtlichen noch im Umlaufe befindlichen 4½procentigen zum Nennwerth rückzahlbaren Pfandbriefe (Emission 1879) im gegenwärtigen Betrage von 7 168 100 M., behufs Rückzahlung am 1. Juli 1886 zur Ausloosung gebracht werden.

Zuvor bieten wir hiermit die Convertirung dieser Pfandbriefe in 4procentige Stücke unter folgenden Bedingungen an:

1. Die Convertirung erfolgt in der Zeit

vom 26. October bis einschliesslich 11. November 1885

in **Berlin** bei der unterzeichneten Direction,
„ „ **Direction der Disconto-Gesellschaft,**
„ Herrn **S. Bleichroeder,**
in **Frankfurt a. M.** bei den Herren **M. A. von Rothschild & Söhne,**
in **Cöln** bei den Herren **Sal. Oppenheim jun. & Co.**

und zwar bei jeder Stelle in den bei derselben üblichen Geschäftsstunden.

2. An Stelle der zur Convertirung angemeldeten Stücke werden 4procentige Pfandbriefe der durch Subscription im Februar 1885 begonnenen Emission 1885 ausgegeben. Für diese Pfandbriefe gelten die nachstehend wiederholten Bedingungen:

Die Pfandbriefe werden auf den Inhaber ausgestellt und in Stücken zu 5000, 1000, 500, 300, 100 Mark ausgefertigt. Sie sind von Seiten der Inhaber unkündbar und werden mit 4 Procent für's Jahr in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli bis zum Tage ihrer Tilgung verzinst.

Die Pfandbrief-Anleihe wird zum Nennwerth im Wege der Verloosung getilgt.

Zu diesem Behufe hat die Gesellschaft jährlich wenigstens ⅓ pCt. des Nominal-Betrages der Anleihe nebst den aus den eingelösten Pfandbriefen ersparten Zinsen zu verwenden, dergestalt, dass die Tilgung längstens in 66 Jahren, vom 1. Januar 1889 ab gerechnet, vollendet sein muss. Die Ausloosung geschieht im Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1888, und werden nach vorgängiger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die verloosten Pfandbriefe im folgenden Jahre am 1. Juli bezahlt.

Die Zinscoupons werden nach Wahl der Inhaber bei den unter No. 1 bezeichneten und den sonst bekannt zu machenden Stellen eingelöst.

3. Die zur Convertirung gelangenden 4½procentigen Pfandbriefe müssen mit Coupons über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen nebst Talons eingeliefert werden, während der halbjährige Coupon über die Zinsen bis 1. Januar 1886 zurückbehalten wird.

Der Inhaber erhält den gleichen Nennwerth 4procentiger Pfandbriefe mit Coupons über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen nebst sofortiger baarer Zuzahlung von ¼ pCt. für die Differenz der Stückzinsen vom 1. Januar bis 1. Juli 1886.

Bei der Einlieferung der 4½prozentigen Pfandbriefe muss der Betrag der etwa fehlenden nach dem 1./2. Januar fällig werdenden Coupons baar beigefügt werden.

4. Gegen die zur Convertirung eingelieferten Pfandbriefe werden in kürzester Frist 4procentige Central-Pfandbriefe von entsprechendem Betrage ausgehändigt, wobei vorbehalten bleibt, gegen ein Stück über 3000 Mark drei neue Pfandbriefe über 1000 Mark zu geben. Etwaige Wünsche, Pfandbriefe über 5000 Mark zu empfangen, sind bei Einreichung der zu convertirenden Stücke zum Ausdruck zu bringen und werden dieselben thunlichst berücksichtigt werden.

5. Den 4½procentigen Pfandbriefen, welche zur Convertirung eingereicht werden, ist ein doppeltes mit deutlicher Namens-Unterschrift und genauer Wohnungsangabe des Einsenders versehenes, nach Littera und Nummern geordnetes Verzeichniss beizufügen.

Formulare hierzu können bei den unter No. 1 genannten Stellen kostenfrei in Empfang genommen werden.

6. Die Pfandbriefe können behufs der Anmeldung jeder der unter No. 1 genannten Stellen mit der Post eingesandt werden und erfolgt die Gegenleistung unter voller Werthangabe. Das Porto für die Einsendung und Rücksendung sowie etwaige Stempel trägt die Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Berlin, den 22. October 1885.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Die Direction:

Dr. Jacobi. Bossart. Klingemann.

In allen Buchhandlungen zu haben:

Louis le petit,

der immer gern gesehene **Gesellschafter.** Eine Sammlung von **40 Taschenspielerkünsten. 43 Kartenkunststücken, 25 Gesellschaftsspielen, Punktirkunst, 90 Räthselfragen** und **10 humoristischen Gedichte.**

Achte Auflage. Preis 1 Mark 25 Pf.

Ernst'sche Buchhandlung, Quedlinburg.

(Schutzmarke.)

Gesundheits-Kräuterhonig und Thee

von **C. Lück,** Colberg.

Dieser ministeriell anerkannte Gesundheitssaft ist bei gehörigem Gebrauche ein besonders schätzbares diätetisches Hausmittel für Brust-, Hals-, Nerven-, Leberleidende; bei Lungenschwindsüchtigen, jahrelang Bettlägerigen und Siechen.

Honig à Flasche 3 M. 50 ₰
und 1 M. 75 ₰
Thee à Packet 50 ₰

zu haben Berlin C. Einhornapotheke, Kurstrasse 34/35, Strauss-Apotheke, Stralauerstrasse 47.
S.W. Victoria-Apotheke, Friedrichstr. 19.
sowie in den meisten Apotheken.

Sämmtliche

Gummi-Artikel,

auch französische,
empfiehlt
die **Gummiwaaren-Fabrik** von

Ed. Schumacher,

Berlin W., 67. Friedrichstrasse 67.

Syphilis, Weißfl., Flechten, Fußübel w. schn. geh. **Brandenburgstr. 39,** 1 Tr., v. Mrgs. 8—8 Ab.

Künstl. Zähne, schmerzl. **Plomb.** m. Gold, Dr. **Perl,** Kochstr. 54. **Allein im Ausl. approb.**

Tapisserie-„Ausverkauf"

zu nachstehend enorm billigen Preisen:

Große fertige Blumen-Teppiche zum Füllen 6 M.

Fertige Zephyr-Blumenschuhe zum Füllen 1 M.
Fertige moderne Sophakissen zum Füllen 2 M.

Angefangene türkische und altdeutsche **Kreuzstich-Schuhe** mit Zubehör . . . . 2 M.
Angefangene türkische Kreuzstich-**Sophakissen** reich in Seide mit Zubehör . . . 4 M.
Angefangene türkische Kreuzstich-**Stuhlborten** reich Seide mit Zubehör . . . 5 M.
Angefangene **Zephyr-Schlummer-Rollen** reich in Seide mit Zubehör . . . 2½ M.
Abgepaßte 130 160 Ctm. leinene **Tisch-Decken** mit Franzen in creme . . . 5 M.

Abgepaßte angef. lein. Tisch-Decken mit Franzen

in creme, weiß, grau (1¼ Elle Quadrat) mit Zubehör . . . . . 2½ M.
Abgepaßte angefangene leinene **Kommoden-Decken** mit Zubehör . . . . . 3 M.
Abgepaßte angefangene leinene **Nähtisch-Decken** mit Zubehör . . . . . 2½ M.

Ferner empfehle vorgezeichnete n. angef. **Leinen-Stickereien:** Tabletts **Tischläufer,** Ueberhandtücher, **Waschtisch-Schoner,** Buffet-, Spieltisch-, Servirtisch- und Sophalehnendecken, Bürstentaschen, Handschuh- und Taschentuchbehälter 2c.

Oscar Sperber, anerkannt „billigste" und „reichhaltigste" Tapisserie Manufaktur Berlins.

27 Charlottenstr. 27, 1 Treppe. Zwischen Leipzigerstraße und Kronenstraße.

Vereinsbank in Berlin.

Einbezahltes Action-Capital: 6 Millionen Mark.
Bureaux und Wechselstube: Leipzigerstrasse 95.

Wir übernehmen die Besorgung des

An- und Verkaufs von Werthpapieren

zu den Coursen der Berliner Börse, sowie auch die Ausführung von Börsen-Zeitgeschäften; es beträgt die hierfür in Ansatz gebrachte

Provision ein Zehntel Prozent.

Die **Einziehung von Zinscoupons, Dividendenscheinen und ausgeloosten Stücken,** sowie die **Controle der Verloosungen,** die **Einholung neuer Couponsbogen** wird den Kunden der Vereinsbank **kostenfrei** unter Berechnung der eventuellen Porto-Auslage besorgt; — **über Ausloosung von Effecten wird jede wünschenswerthe Auskunft** ertheilt. Verwerthung der in fremder Münze zahlbaren Coupons bereits einige Zeit **vor Verfall** zum jeweiligen Börsen-Course.

Darlehen auf Werthpapiere zu coulanten Bedingungen **provisionsfrei** zu 4¼ bis 6 Procent per annum je nach der Dauer der Zeit, für welche die Darlehen vereinbart werden.

Es beträgt **die Verzinsung von Baar-Einlagen in provisionsfreier Rechnung** bis auf Weiteres

bei	vereinbarter	Rückzahlbarkeit ohne vorherige Kündigung	2 pCt. per Jahr
bei	„	3tägiger Kündbarkeit	3 pCt. „
bei	„	6wöchentlicher Kündbarkeit	3½ pCt. „
bei	„	6monatlicher Kündbarkeit	4 pCt. „

Es werden auf Wunsch Einlage-Bücher ertheilt, in welche die Ein- und Rückzahlungen zu- resp. abgeschrieben werden.

Disconto- und Giro- (Cheques-) **Verkehr; Wechsel-Domicilirung.**

Reichsbank-Giro-Conto.

Herren

Gebrüder Gehrig,

Hoflieferanten und **Apotheker,**
Berlin S.-W., Besselstraße 16.

Altenkirch, 6. Januar 1885.

Bitte um gefl. Uebersendung von 2 Zahnhalsbändern à 1 Mk. für mein jüngstes Kind von 5 Monaten, welches bereits zahnt. Die Anwendung derselben bei meinen anderen 6 Kindern hat sich recht gut bewährt und nehme ich deshalb gern Veranlassung, Ihre Zahnhalsbänder überall zu empfehlen.

Zeisse, Revisionsbeamter,
Haupt-Zollamt Altenkirch, Ober-Elsaß.

Antiquarischer Katalog Nr. 84.

Allgemeine Rechtswissenschaft. Staatswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. Kirchenrecht. Bayrisches Recht. 1610 Nrn. soeben erschienen steht auf Verlangen gratis und franco zur Verfügung.

Erlangen. **Rudolf Merkel,**
Buch und Antiquariatshandlung.

Special-Arzt Dr. Meyer | **Berlin, Kronen-Strasse 36, 2. Tr.**

heilt Syphilis u. Mannesschwäche, Weißfluß u. Hautkrankh. n. langjähr. bewährt. Methode, bei frischen Fällen in **3 bis 4 Tagen; veraltete u. verzweif. Fälle** ebenf. in **sehr kurz. Zeit.** Honor. mäß. **Von 12—2, 6—7** (Sonntags 12—2.) **Auswärt. mit gleich. Erfolg briefl. u. verschwieg.**

Specialarzt

Dr. med. Meyer,

Berlin, Leipzigerstrasse 91,

heilt nach einer glänzend bewährten, einfachen, wissenschaftlichen Methode alle syphilitischen, **Geschlechts-,** Frauen- und Hautkrankheiten, sowie namentlich **Mannesschwäche,** auch in den hartnäckigsten Fällen, ohne Berufsstörung des Patienten schnell, radikal und schmerzlos. Zu sprechen von 10—2 und 4—6 Uhr. **Auswärtige** mit gleichem Erfolg **brieflich.**

Syphilis, Ausfl., Harnl. m. Blutausfl., Urinstock., Druck auf d. Blase Drüsengeschw., Hautausschl., Geschwüre, Flechten u. Wunden jed. Art, Reißen u. alle Krampfl. bes. Droguist **Selle,** Dresdenerstr. 116, 1. Erf. zu Tauf. a. briefl. einauf.

Druck von Adolf Kuickmeyer, Berlin, Roßstr. 30.